

Prof. Dr. Ludwig Cromme

An den:

**Landtag Brandenburg**  
Die Präsidentin  
Alter Markt 1  
14467 Potsdam

**Per Fax: +49 (331) 966 -1005**

06.11.2014

# Einspruch gegen die Landtagswahl 2014

---

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Hiermit lege ich, Prof. Dr. Ludwig Cromme (Einspruchsführer), Einspruch gegen Landtagswahl vom 14.09.2014 im Bundesland Brandenburg ein.

**Es wird darum beantragt:**

**I. Der Landtag Brandenburg erklärt die Wahl für ungültig (§§ 9 Nr. 3, 4 I Nr. 3 WPrüfG).**

**II. Hilfsweise erklärt der Landtag Brandenburg die eingereichte Landesliste der Alternative für Deutschland - Landesverband Brandenburg und mit ihr die Wahl der elf AfD-Abgeordneten zum Landtag Brandenburg für ungültig (§§ 9 Nr. 3 analo,4 I Nr. 3 WPrüfG).**

Dies wird im Folgenden begründet:

A. Sachverhalt.....	3
I. "Landesverbandsgründung" .....	3
II. "Nachwahlen" zum Landesvorstand .....	5
III. Ungültige "Mitgliederaufnahmen" .....	5
IV. Landesparteitag und Landesversammlung am 04.05.2014 .....	5
V. Landesversammlung am 11.05.2014 .....	6
VI. Beschwerde Elias Mößners bei der Landeswahlleitung.....	6
VII. Beschwerde des Einspruchsführers .....	6
VIII. Eingangsbestätigung .....	6
IX. Zulassungssitzung.....	7
X. Nachfrage zu den Entscheidungsgründen und Anforderung des Protokolls .....	7

XI. Antwort des Landeswahlleiters.....	7
XII. Kein Protokoll .....	7
XIII. Verkündung Wahlergebnis.....	7
B. Begründetheit nach § 4 I Nr. 3 WPrüfG.....	7
I. Verstöße gegen § 25 III, V 3 BbgLWahlG (angemessene Vorstellungszeit).....	8
1. Rechtfertigung aus organisatorischen Gründen?.....	8
2. Rechtfertigung aus gutem Glauben?.....	9
3. Rechtfertigung nach Einzelfallwürdigung?.....	9
4. Rechtfertigung durch eine zusätzliche Minute in Bernau? .....	10
5. Rechtfertigung durch Verzicht der Bewerber auf ihre Redezeit? .....	10
6. Ergebnis: keine angemessene Redezeit für alle Bewerber .....	11
II. Verstöße gegen Art. 28 I 2 (, 38 I 1) GG, 22 III 1 LV i.V.m. § 15 I PartG .....	11
III. Verstoß gegen § 25 III, VI 2 BbgLWahlG i.V.m. 32 BGB.....	12
IV. Verstoß gegen § 21 I BbgLWahlG i.V.m. § 2 I 1 PartG.....	13
1. Ungültige "Landesverbandsgründung" .....	13
a) Unwirksame Einberufung zum Gründungsparteitag.....	13
b) Sonstige Mängel bei der Vorbereitung und Durchführung des "Gründungsparteitages" ....	15
c) Zwischenergebnis .....	16
2. Ungültige Mitgliederaufnahmen .....	16
3. AfD in Brandenburg als politische Vereinigung? .....	16
4. Ergebnis: mangels Parteistatus in Brandenburg kein Wahlvorschlagsrecht.....	17
V. Verstoß gegen § 21 II 1 und § 24 IV 1 BbgLWahlG.....	17
1. Telos § 21 II 1, 24 IV 1 BbgLWahlG im Lichte des GG, der LV und des § 2 I 1 PartG .....	17
a) § 2 I 1 PartG .....	17
b) Art. 22 III 1 LV und Art. 28 I 2, 38 I 1 GG .....	18
c) § 24 IV 1 BbgLWahlG .....	19
d) Zwischenergebnis.....	19
2. Verstoß der AfD durch nicht satzungsgemäße Vorstandsbestellung.....	20
3. Ergebnis: Vermutung des § 21 II 1 BbgLWahlG widerlegt.....	20
VI. Verstoß gegen § 25 III, IV BbgLWahlG.....	20
1. Durch Nichtigkeit des "Landesvorstands" .....	20
2. Durch die Ladung und Teilnahme von Nichtmitgliedern.....	22
3. Durch fehlende Ankündigung von Beschlussfassungen in der Ladung .....	22
VII. Verstoß gegen § 25 I, III BbgLWahlG durch abstimmende Nichtmitglieder .....	23
VIII. Verstoß gegen § 25 III, V 3 BbgLWahlG (Vorschlagsrecht).....	23

IX. Verstoß gegen Art. 28 I 2 (, 38 I 1) GG und Art. 22 III 1 LV (BVerfGE 89, 243 Leitsatz 5) .....	24
X. Ergebnis: AfD Brandenburg und ihre Landesliste verstößt gegen GG, LV und BbgLWahlG.....	24
C. § 3 II WPrüfG .....	25
I. Trennung von (falscher) Zulassungsentscheidung und Ungültigkeit der Landesliste als solche....	25
1. Rechtfertigung des Eingriffs durch geringe Prüfungsdichte? .....	25
2. Rechtfertigung durch § 30 I 3 BbgLWahlG? .....	26
3. Zwischenergebnis .....	26
II. Verbot der Anfechtung ungültiger Wahlvorschläge generell?.....	27
III. § 4 II WPrüfG nichtig.....	27
IV. Normexegese .....	27
1. Wortlaut und Grammatik .....	27
2. Systematik .....	28
3. Normhistorie .....	29
4. Telos .....	29
5. Auslegungsergebnis.....	30
V. Ergebnis: Landesliste der AfD Brandenburg ist ungültig.....	31
D. Rechtsfolgen.....	31
E. Endergebnis .....	32

## A. Sachverhalt

### I. "Landesverbandsgründung"

Die Alternative für Deutschland beabsichtigte Anfang April des Jahres 2013 einen Landesverband in Brandenburg zu gründen. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Partei in Brandenburg bereits ca. 140 Mitglieder. Der Gründungsparteitag des Landesverbandes sollte am 28. April 2013 stattfinden. Dazu wurde einem Teil der im Land Brandenburg wohnhaften Mitgliedern der Alternative für Deutschland als zukünftige Mitglieder des Landesverbands teilweise postalisch und teilweise per E-Mail Einladungen zugesandt. Die Organisation der Veranstaltung ging von acht Parteimitgliedern aus, die sich in der Einladung als Vorbereitungsteam bezeichneten. Im Einladungstext war ausgeführt, dass sich diejenigen Parteimitglieder, die sich am Gründungsparteitag beteiligen wollten, bis zum 15. April 2013 dazu anzumelden haben. Darüber hinaus enthielt die Einladung die Hinweise „spätere Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden“ und „vorausgegangene E-Mail-Abfragen zählen nicht als Anmeldung“.

#### Anlage 2a

Neben dieser allgemeinen Ladungspraxis sind weiterhin folgende Umstände in der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung zu berücksichtigen:

Herr D., der bereits als stimmberechtigtes Mitglied am Bundesparteitag der Alternative für Deutschland am 14. April 2013 in Berlin teilgenommen hatte, hatte dort den mit der Vorbereitung des Gründungsparteitages beauftragten Herrn Roland Scheel auf die beabsichtigte Gründung des Landesverbands angesprochen und sein Interesse an einer Teilnahme am Gründungsparteitag bekundet.

**Anlage 2b, Anlage 2a (Einladung, S. 2)**

Obwohl zu diesem Zeitpunkt der Termin 28. April 2014 bereits festgestanden hatte, hatte Herr Scheel Herrn D. weder eingeladen, noch ihm den Termin des Gründungsparteitags genannt. Nach Kenntniserlangung über den Termin des Gründungsparteitags seitens Herrn D. erklärte Herr Scheel diesem gegenüber mit E-Mail vom 27. April 2013, Herr D. sei „weder gelistet noch angemeldet.“ Darüber hinaus erklärte Herr Scheel: „Ohne Anmeldung, die bis 15. 4. 2013 fällig war, bekommen Sie definitiv keinen Einlass.“ [Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

**Anlage 2c, Anlage 2b**

Im Anschluss an diese E-Mail rief Herr D. bei Herrn Scheel an und kündigte rechtliche Schritte für den Fall an, dass er nicht am Gründungsparteitag der AfD Brandenburg teilnehmen könne. Erst dies brachte Herrn Scheel dazu einzulenken. Herr D. besuchte den Parteitag und stellte fest, dass sein Name handschriftlich in der Teilnehmerliste nachgetragen war.

**Anlage 2b**

Auf dem Parteitag stellte Herr D. fest, dass der Saal nicht einmal zur Hälfte gefüllt war und insoweit auch alle ca. 140 eingeladenen Mitglieder in Brandenburg hätte aufnehmen können.

**Anlage 2b**

Weiterhin wurde das Parteimitglied G. - Mitglied der AfD seit 17. März 2013, Mitgliedsnummer 3289 - von Herrn Scheel per E-Mail nur pauschal darauf hingewiesen, dass ein Gründungsparteitag für einen brandenburgischen Landesverband vorgesehen sei und dass eine Einladung dazu noch folgen werde. Ein konkretes Datum nannte Herr Scheel nicht. Eine Einladung ging bei Herrn G. nie ein.

**Anlage 2d**

Auf dem "Gründungsparteitag" am 28. April 2013 selbst kam es ebenfalls zu Unregelmäßigkeiten. Bei der "Wahl" des Landesvorsitzenden wurden zunächst mehr Stimmzettel angefordert als laut Teilnehmerliste stimmberechtigte Mitglieder anwesend waren. Nach mehreren Klärungsversuchen wurde mit der Methode des „Hammelsprungs“ die Anzahl der Stimmberechtigten mit 44 festgestellt.

**Anlage 2e**

Nach der "Wahl" des Landesvorsitzenden folgten weitere "Vorstandswahlen". Herr F. verließ nach der "Wahl" des Schatzmeisters den Parteitag. Bei den darauf folgenden "Wahlen" zum stellvertretenden Schatzmeister, Schriftführer, stellvertretenden Schriftführer etc. nahm er nicht mehr teil. Dennoch wurde im Protokoll auch bei diesen "Wahlen" die Abgabe von 44 Stimmen festgehalten, obwohl nur noch 43 stimmberechtigte Mitglieder anwesend waren. Das Gleiche gilt für die "Wahlen" in Bezug auf die ersten drei Listenplätze für die Landesliste der AfD zur Wahl zum Deutschen Bundestag 2013.

**Anlage 2e; Anlage 2f (Protokoll, S. 4 ff.)**

## II. "Nachwahlen" zum Landesvorstand

In der Folgezeit hielt der Landesverband der Alternative für Deutschland Brandenburg weitere Parteitage auf Ladung des am 28. April 2013 "gewählten" Vorstandes ab, wobei teilweise vakant gewordene Vorstandsposten neu "besetzt" wurden.

So wurde am 23.11.2013 auf einem Landesparteitag Matthias Borowiak zum Schatzmeister, Thomas Kühl zu seinem Stellvertreter und Brigit Bessin zur Beisitzerin "gewählt".

**Anlage 3a (Protokoll, S.10-11)**

Am 09.02.2014 wurde Alexander Gauland zum neuen Landesvorsitzenden und Stefan Hein sowie Sven Schröder als Beisitzer "nachgewählt".

**Anlage 3b (Protokoll, S. 9-12)**

Damit verblieben vom "Gründungsvorstand" noch folgende Mitglieder:

- 1. Stellvertreter: Rainer van Raemdonck
- 2. Stellvertreter: Hubertus Rybak

Schriftführer: Franz Wiese  
Stellvertreterin: Inge Bock

Beisitzer: Thomas Jung,  
Steffen Königer

Somit wurden sechs der zwölf Vorstandsposten seit der "Landesverbandsgründung" ausgewechselt.

## III. Ungültige "Mitgliederaufnahmen"

Nach der behaupteten "Landesverbandsgründung" begann der "Landesvorstand" seine Arbeit. Unter anderem wäre er bei rechtsgültiger Gründung für die Aufnahme neuer Mitglieder zuständig gewesen, § 3 I Landessatzung i.V.m. § 4 I Bundessatzung

**Anlagen 1a und b**

Mitgliederaufnahmen erfolgten aber weder durch den AfD- Bundes- noch den AfD-Landesvorstand Brandenburg, sondern stets durch Rainer van Raemdonck, dem aber niemals diese Befugnis verliehen wurde. Ihm wurde lediglich in einem Beschluss des vermeintlichen "Vorstands" die Mitgliederverwaltung - nicht deren Aufnahme - übertragen.

**Anlage 4 (S. 3)**

## IV. Landesparteitag und Landesversammlung am 04.05.2014

Am 04.05.2014 fand in Diedersdorf ein Parteitag des AfD-Landesverbandes Brandenburg statt, der auch gleichzeitig als Landesversammlung nach § 25 III BbgLWahlG fungierte.

**Anlagen 5 bis 8**

An diesem Tag wurden die Positionen 1 bis 5 der AfD-Landesliste Brandenburg jeweils in einzelnen Wahlgängen gewählt, wobei bei Fehlen einer absoluten Mehrheit nach § 15 I PartG eine Stichwahl unter den beiden Bewerbungen, die im ersten Wahlgang für den jeweiligen Listenplatz die meisten

Stimmen erhielten, durchgeführt wurde. Dabei wurde den Bewerbern eine Vorstellungszeit von lediglich zwei Minuten zugestanden. Eine Nachfrage, ob die Bewerber im Hinblick auf BVerfGE 89, 243, 260 Rn. 63 mit dieser kurzen Vorstellungszeit einverstanden seien, erfolgte nicht. Ebenso hat auch keiner der Bewerber auf seine verfassungsrechtlich garantierten zehn Minuten Redezeit verzichtet. Sodann wurden die Bewerber für die Listenplätze 6 bis 20 festgehalten und danach "die Bewerberliste geschlossen". Die Listenplätze 6 bis 20 sollten dann am 11.05.2014 in einer weiteren Versammlung in Bernau in lediglich einem Wahlgang, einer Blockwahl, bestimmt werden.

**Anlage 8**

## **V. Landesversammlung am 11.05.2014**

Am 11.05.2014 fand dann eine weitere Landesversammlung in Bernau statt, bei der in einem Wahlgang die Plätze 6 bis 20 bestimmt werden sollten. Zu dieser Versammlung wurde zeitgleich zur Versammlung am 04.05.2014 in Diedersdorf im selben Schreiben geladen.

**Anlagen 5, 6 und 8**

Bei dieser Versammlung reichte aber schon die relative Mehrheit aus, um auf die Liste gewählt zu werden. Bei Stimmgleichheit einzelner Kandidaten fand dann eine "Stichwahl" statt. Vorstellen durften sich mit zwei Minuten nur die Bewerber, die sich in Diedersdorf noch nicht der Versammlung vorstellten. Den anderen wurde noch eine zusätzliche Redezeit von einer Minute zugestanden, wobei auch die "Bernauer Bewerber" nochmals ein einminütiges Statement abgeben durften.

**Anlage 8**

## **VI. Beschwerde Elias Mößners bei der Landeswahlleitung**

Am 29.07.2014 legte Elias Mößner, Justiziar in Freiburg und Doktorand der Rechtswissenschaften in Potsdam, Beschwerde beim Landeswahlleiter ein, in welcher er auf die im Hinblick auf BVerfGE 89, 243, 260 Rn. 63 viel zu kurze Redezeit der Bewerber hinwies, die verschiedenen Wahlgänge entgegen BVerfGE 240 ff. Leitsatz 5 monierte, den Bruch der aus § 15 I PartG erforderlichen einfachen Mehrheit kritisierte sowie auf die fehlenden Kontaktdaten der Ausschussmitglieder hinwies.

**Anlagen 9 bis 9d**

## **VII. Beschwerde des Einspruchsführers**

Am selben Tag noch schloss sich der Einspruchsführer der Beschwerde Mößners an und machte dessen Einwände vollumfänglich zu seinen eigenen.

**Anlage 10**

## **VIII. Eingangsbestätigung**

Am 30.07.2014 wurde der Eingang der Beschwerden Mößners und des Einspruchsführers bestätigt sowie versichert, dass das Beschwerdematerial vollumfänglich an die Mitglieder des Landeswahlausschusses weitergeleitet wurde. Auf die Anregung, die Namen der Ausschussmitglieder sowie deren Kontaktdaten in dienstlicher Eigenschaft zu veröffentlichen, wurde jedoch nicht weiter eingegangen.

**Anlage 11**

## **IX. Zulassungssitzung**

Am 01.08.2014 tagte der Landeswahlausschuss und ließ die Landesliste der AfD-Brandenburg zur Wahl des brandenburgischen Landtags am 14.09.2014 zu.

**Anlage 12**

## **X. Nachfrage zu den Entscheidungsgründen und Anforderung des Protokolls**

Am 12.08.2014 fragte der Einspruchsführer beim Landeswahlleiter nach den Gründen für die Zulassung des AfD-Wahlvorschlags an und bat um Einsicht in das Sitzungsprotokoll vom 01.08.2014.

**Anlage 13**

## **XI. Antwort des Landeswahlleiters**

Tags darauf bekam der Einspruchsführer schon eine Antwort, in welcher auf § 30 I BbgLWahlG hingewiesen wurde, auf eine inhaltliche Begründung zu den Einwänden des Einspruchsführers aber verzichtet wurde. Auch auf die Protokollanforderung wurde nicht eingegangen.

**Anlage 14**

## **XII. Kein Protokoll**

Da auf die Beantragung von Einsicht in das Sitzungsprotokoll nicht reagiert wurde, wiederholte der Einspruchsführer sein Anliegen am 18.08.2014, was aber bisher unbeantwortet blieb.

**Anlage 15**

## **XIII. Verkündung Wahlergebnis**

Nach einer Sitzung des Landeswahlausschusses am 26.09.2014 wurde mittels Pressemitteilung das amtliche Ergebnis der Landtagswahl verkündet, so dass gemäß § 2 I 1 WPrüfG die Einspruchsfrist am 07.11.2014 endet. Danach hat die AfD 11 Sitze im Landtag Brandenburg erlangt.

**Anlage 16**

## **B. Begründetheit nach § 4 I Nr. 3 WPrüfG**

Sämtliche wahlrechtlichen Vorgaben, insbesondere das BbgLWahlG (vgl. BVerfGE 89, 243, 251 Rn. 39) und das PartG (vgl. BVerfGE 89, 243, 251f. Rn. 40), sind Ausfluss des streng formalen Grundsatzes der Chancengleichheit der Parteien und stellen die normierten Mindestvoraussetzungen des demokratischen Prinzips dar (vgl. BVerfGE 89, 252 ff. Rn. 41, 43). Ein Verstoß - auch und gerade durch Parteien (BVerfGE 89, 241 Leitsatz 2. a), 250 ff. Rn. 38, 40) - gegen diese staatlichen Normen führt damit zur Ungültigkeit des gesamten Wahlvorschlags, da diese Vorgaben von allen Parteien gleich beachtet werden müssen und sich die AfD durch deren Nichteinhaltung einen Wettbewerbsvorteil gegenüber den politischen Mitbewerbern verschaffen würde.

Folglich liegt in jeder Missachtung einfachgesetzlicher wahlrechtlicher Vorgaben auch ein Verstoß gegen Art. 28 I 2, 38 I 1 GG (vgl. BVerfGE 89, 243, 250 ff., Ziffer B. II. 1. a), Rn. 38-40).

Bei § 25 BbgLWahlG und § 15 PartG handelt es sich um Mindestregeln für demokratische Kandidatenaufstellungen, deren Nichtbeachtung den gesamten Wahlvorschlag vernichten (vgl. Schreiber BWahlG § 21 Rn. 1 und 30). Ein Bruch dieser Vorschriften gefährdet den demokratischen Charakter

einer Wahl schon in seiner Grundlage (vgl. Schreiber BWahlG § 21 Rn. 1). Es besteht darum eine Pflicht den ganzen Vorschlag vom Wahlausschuss zurückzuweisen (vgl. Schreiber BWahlG § 21 Rn. 1 m.w.N.), da er einer demokratischen Grundlage entbehrt. Somit führt schon ein einzelner Verstoß gegen die einfachgesetzlichen Vorgaben zur Aufstellung eines Wahlvorschlags, auch wenn dieser lediglich einen Listenplatz betreffen sollte, zur Ungültigkeit der gesamten Landesliste.

Damit sind auch Verstöße gegen das PartG von § 4 I Nr. 3 WPrüfG umfasst. Dies gilt insbesondere für die §§ 2 und 15 PartG, da diese im gesamten Bundesgebiet Vorgaben für die Parteiendemokratie machen und mithin als Ausfluss der Art. 21 I 3, 28 I 2, 38 I 1 GG auch gleichzeitig auch diese Normen des Grundgesetzes verletzen. Da das Grundgesetz außerhalb dieser beiden Normen keine expliziten Vorgaben zu Landtagswahlen macht, wäre der Verweis des § 4 I Nr. 3 WPrüfG auf das GG sinnlos, wenn die Art. 21, 38 GG nicht über das PartG Gegenstand einer Wahlprüfung sein könnten.

Selbiges gilt für das Vereinsrecht, insbesondere § 32 BGB.

Gleiches gilt - wie bei den Art. 28 I 2, 38 I 1 GG für die Art. 20 III 1, 22 III 1 LV die ebenfalls mit den genannten einfachgesetzlichen Normen verletzt werden

### **I. Verstöße gegen § 25 III, V 3 BbgLWahlG (angemessene Vorstellungszeit)**

Nach § 25 III, V 3 BbgLWahlG ist den Bewerbern Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Hierzu hat das BVerfG entschieden, dass jedenfalls drei Minuten viel zu wenig sind (BVerfGE 89, 243ff.).

Die AfD Brandenburg gewährte jedoch lediglich zwei Minuten, was also klar unter der verfassungsrechtlich gebotenen Mindestzeit liegt. Vor allem aber hat das BVerfG in der selben Entscheidung auch festgestellt, dass zehn Minuten angemessen sind, was von der AfD Brandenburg noch viel erheblicher unterschritten wurde.

#### **Anlage 8 (Protokoll, S. 6.)**

In der Kommentarliteratur wird vertreten, dass fünf Minuten zu wenig sind und (gemäß BVerfGE 89, 243, 259) zehn Minuten der Richtwert für eine angemessene Redezeit darstellen (vgl. Schreiber BWahlG § 21 Rn. 30 m.w.N.). Auch dieser Wert von fünf Minuten wurde weit unterschritten.

Dies gilt ebenfalls für die Bewerber in Bernau, denen gleich drei Minuten zugestanden wurden, da auch diese Redezeit klar vom BVerfG als zu kurz eingestuft wurde.

Ohnehin stellt dieses Wirrwarr an verschiedenen Redezeiten einen Verstoß gegen den Grundsatz der Chancengleichheit hinsichtlich der einzelnen Kandidaten dar, da dies dazu führte, dass eine Gruppe Bewerber zwei Minuten reden durften, eine weitere Gruppe einmal zwei und (eine Woche später) einmal eine Minute reden durfte sowie eine dritte Gruppe Bewerber auf Anhieb drei Minuten am Stück reden durfte. Dies hätte alles verhindert werden können, wenn die Landesversammlung zeitlich auf zwei aufeinanderfolgende Tage terminiert worden wäre.

### **1. Rechtfertigung aus organisatorischen Gründen?**

Auch kann dieser Verfassungsbruch nicht mit einem organisatorischen Grund gerechtfertigt werden (vgl. BVerfGE 89, 243 Rn. 63), da insbesondere kein Zeitdruck herrschte. Die AfD hatte in Brandenburg nämlich vorsorglich zu einem Fortsetzungstermin geladen, der auch wahrgenommen wurde. Vor allem waren sämtliche Vorstellungsreden in Bernau schon um 11 Uhr 30 vormittags be-

endet, so dass noch sieben Stunden, also 42 mal zehn Minuten zur Verfügung gestanden hätten, womit man verfassungsrechtlich absolut auf der sicheren Seite gestanden wäre, da ja über die gesamten Parteitage hinweg weniger als 40 Personen kandidierten.

#### **Anlagen 6 und 8 (Protokoll, S. 15)**

### **2. Rechtfertigung aus gutem Glauben?**

Eine Rechtfertigung scheidet aus diesem Grunde bereits deshalb aus, da Parteien nach § 2 I PartG in einem Landtag oder dem Bundestag mitwirken wollen, mithin als Teil der Legislative Gesetze erlassen wollen. Von jemanden, der solch eine wichtige hoheitliche Aufgabe wahrnehmen will, muss darum verlangt werden können, dass er die Gesetzeslage kennt. Dies gilt erst Recht für die Gesetze, welche auf dem Weg zur Teilnahme an einer Wahl zum Bundestag oder einem Landtag beachtet werden müssen. Folglich ist eine Berufung auf Gutgläubigkeit für politische Parteien schon kraft Natur der Sache ausgeschlossen.

Vor allem war die AfD hinsichtlich dieser Anforderung tatsächlich bösgläubig, da sie schon bei der Aufstellung der Europaliste bewusst wegen "verfassungsrechtlicher Bedenken" die Redezeit auf fünf Minuten erhöhte.

#### **Anlage 17 (12 Uhr 05)**

In der AfD Baden-Württemberg war die Problematik zur Angemessenheit der Redezeit sogar schon seit Mai 2013, also gut einem Jahr vor der Listenaufstellung des Landesverbands Brandenburg, bekannt. Hier wurde von der Tagesleitung bei der Aufstellung der Landesliste zur Bundestagswahl 2013 nämlich bewusst darauf verzichtet, überhaupt eine rechtliche Vorgabe zu machen, da "die Redezeit nicht reglementiert werden kann".

#### **Anlage 18 (Protokoll, S. 5, TOP 6)**

Hinzu kommt, dass der Gesamt-AfD spätestens seit der Sitzung des Bundeswahlausschusses vom 14.04.2014 das Grundsatzurteil BVerfGE 89, 243ff. bekannt war, da dieses Problem bei der Zulassungsentscheidung der AfD zur Europawahl ausgiebig diskutiert wurde.

**Eine Aufzeichnung der Sitzung kann jederzeit auf Bundestag TV eingesehen werden.**

### **3. Rechtfertigung nach Einzelfallwürdigung?**

Vor allem entschied das BVerfG in jenem Urteil für eine längere Vorstellungszeit als drei Minuten, da der beschwerte Bewerber der Wahlversammlung unbekannt war. Genau dieser Fall ist aber auch bei der AfD als sehr junger Partei gegeben, weshalb die meisten Kandidaten ebenfalls den Parteifreunden unbekannt waren und mithin eine angemessene Redezeit benötigten, die bei zwei Minuten evident unterschritten wurde.

Letztlich sind aber Erwägungen darüber, dass die Redezeit von Umständen des Einzelfalls - also auch der organisatorischen Vorkehrungen durch die politischen Parteien - abhängen sollten, ohnehin nicht haltbar. Denn die Angemessenheit der Redezeit wurde vom BVerfG anhand objektiver Kriterien (eigene Person und politisches Programm) festgelegt. Die Darstellung des politischen Programms sowie der eigenen Person brauchen immer eine gewisse Zeit, völlig unabhängig davon, wie viele Bewerber sich melden, welche (s) Wahlverfahren gewählt wurden oder auf wie viele Tage die Nominierungsveranstaltung gelegt wird. Aus diesem Grunde führen die Piraten und die Grünen ihre Listenaufstel-

lungen stets an mindestens drei Tagen durch. Würde man nun bei anderen Parteien, deren eigene organisatorische Unfähigkeit und deren Unvermögen, die Rechtslage zu sichten, als Anlass dafür nehmen, einfach die gesetzlichen Anforderungen zu senken, so würde man diejenigen Parteien, welche diese Sorgfalt walten lassen, benachteiligen. Dies würde einen Verstoß gegen die Chancengleichheit der Parteien im politischen Wettbewerb bedeuten, dessen Ausfluss § 25 III, V 3 BbgLWahlG ist.

Bei der Begrenzung auf fünf Minuten wird teilweise angeführt (so geschehen im Bundeswahlausschuss bei der Zulassungsentscheidung der AfD zur Europawahl 2014), dass der BVerfGE 89, 243ff. zugrunde liegende Fall ja nur zwei Bewerber betroffen habe und der in seinen Rechten verletzte Bewerber statt zehn lediglich drei Minuten gewährt bekam. Die Ausführung des Bundesverfassungsgerichts haben aber allgemeine Gültigkeit und zielen nicht nur auf den konkreten Fall ab, da die gebotene Vorstellungszeit weder von der Anzahl der Bewerber noch von (vorgeblich) knappen Zeiteresourcen abhängt. Die notwendige Darstellung der eigenen Person und politischen Ziele (vgl. BVerfGE 89, 243 Rn. 62 f.) kann nur anhand einer abstrakten zeitlichen Vorgabe gewährt werden. Ein persönliches politisches Programm sowie aussagekräftige Angaben zur eigenen Person in weniger als zehn Minuten darzustellen, ist schlechterdings unmöglich, womit jedenfalls auch fünf Minuten als viel zu wenig erscheinen. Somit ist der Literatur mit zehn Minuten Mindestzeit zu folgen, vor allem auch weil das BVerfG in seiner Entscheidung die geforderten zehn Minuten ebenfalls im Grundsatz akzeptierte.

#### **4. Rechtfertigung durch eine zusätzliche Minute in Bernau?**

Aus diesem Grunde kann auch die in Bernau eingeräumte Möglichkeit für die übrig gebliebenen Bewerber noch einmal eine Minute zu sprechen nichts an der Verfassungswidrigkeit der AfD-Landesliste ändern.

#### **Anlage 8 (Protokoll, S. 15)**

Vielmehr stellt dieses Prozedere jedenfalls eine Diskriminierung der Bewerber dar, die auf die Plätze 1 bis 5 gewählt wurden und nur zwei Minuten sprechen durften oder ihre drei Minuten Vorstellungszeit auf zwei Tage verteilen mussten.

#### **5. Rechtfertigung durch Verzicht der Bewerber auf ihre Redezeit?**

Nun könnte man argumentieren, dass die Bewerber auf ihre verfassungsgemäße Redezeit verzichteten, indem sie während der Versammlung nicht gegen den einschränkenden Beschluss das Wort erhoben.

Dagegen spricht aber schon die allgemeine Auffassung (vor allem im Zivilrecht), dass dem Schweigen im Rechtsverkehr grundsätzlich keine rechtliche Bedeutung zukommt. Einer der wenigen absoluten Ausnahmefälle (z.B. kaufmännisches Bestätigungsschreiben) ist hier aber nicht erkennbar.

Vielmehr ist aufgrund der hohen Bedeutung der Demokratie im deutschen Staatswesen und innerhalb von Parteien (Art. 20 III 2 LV, 21 I 3 GG) vielmehr sogar eine Vermutung entgegen den Verzicht auf essentielle demokratische Rechte, wie das Recht sich der Wahlversammlung vorzustellen, geboten. Nicht ohne Grund hat das BVerfG das Vorstellungsrecht als Ausfluss des "Mindestbestands demokratischer Verfahrensregeln ohne den ein Wahlvorschlag schlechterdings nicht Grundlage eines demokratischen Wahlvorgangs sein kann" (BVerfGE 89, 243 ff. Leitsätze 2. a) und 4.) einzustufen.

Vor allem ist den meisten Bewerbern auch gar nicht bewusst, dass sie nicht in ihrem Vorstellungsrecht beschnitten werden dürfen, weshalb dem Landesverband der AfD Brandenburg als Verantwortlicher für den Wahlvorschlag die Pflicht erwächst, die Listenaufstellung rechtlich einwandfrei zu gestalten, wozu in jedem Fall die Aufklärung der Bewerber über ihre Rechte gehört. Dies geschah aber nicht.

Allerdings kann sich die AfD selbst nicht darauf berufen, von diesen Vorgaben nichts gewusst zu haben, da sie als Partei nach § 2 I 1 PartG "ernsthaft in ihrer Organisation" sein muss, wozu auch die professionelle Vorbereitung und Durchführung einer Landesversammlung zur Aufstellung einer Landesliste gehört.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Teilnehmer der Landesversammlung unter TOP 7 a) eine rechtliche Information über die Aufstellung der Landesliste erhielten und unter TOP 7 b) Nachfragen zum Wahlverfahren der Teilnehmer beantwortet wurden. Es stellt schlicht schweres Organisationsversagen dar, wenn zwar über die "5 %-Hürde", aber dagegen nicht über die Anforderungen des § 25 III, V 3 BbgLWahlG informiert wird.

#### **Anlage 8 (Protokoll, S. 5f.)**

Im Gegensatz zur AfD als Veranstalter der Versammlung gilt dies nicht für die Bewerber, für die es als juristische Laien keine Pflicht gibt, sich zu informieren, da sie nach § 2 I 1 PartG auf die Einhaltung der (verfassungs-) rechtlichen Vorgaben durch die Parteien vertrauen dürfen.

Vor allem aber war diese rechtliche Vorgabe in der Partei bekannt, da bei der Aufstellung der sächsischen Landesliste zur zeitlich fast parallel stattfindenden Landtagswahl Sachsen, die Bewerber gefragt wurden, ob sie mit der kurzen Redezeit von drei Minuten einverstanden wären.

#### **Anlage 19 (Protokoll, S. 12)**

Mithin hätten die Bewerber befragt werden müssen, ob sie mit den zwei Minuten Redezeit einverstanden waren. Da dies nicht erfolgte, kann der Eingriff in § 25 III, V 3 BbgLWahlG auch nicht durch "eine konkludente Einwilligung oder Genehmigung" der Bewerber gerechtfertigt werden

### **6. Ergebnis: keine angemessene Redezeit für alle Bewerber**

Folglich ist schon aufgrund der Beschlüsse zur Vorstellungszeit die gesamte Landesliste ungültig, da der demokratische Charakter der Aufstellung des Wahlvorschlags schon in seinem Grundsatz verletzt wurde. Dies ergibt sich bereits daraus - wie im vorliegenden Fall klar ersichtlich wurde - , dass wenn nicht alle Bewerber im Vorfeld die gleichen Zeiten zugestanden bekommen, eine gleichwertige Behandlung - mithin Chancengleichheit - der Bewerber nicht mehr hergestellt werden kann.

Vor allem aber werden hier die Parteien diskriminiert, welche sich an die verfassungsrechtlichen Vorgaben hielten. Dies sind insbesondere die Parteien CDU, SPD, Die Linke, Die Grünen sowie BVB / Freien Wähler, welche ihre Landtagsmandate "anständig" und mit der gebotenen Professionalität für politische Parteien errungen haben.

## **II. Verstöße gegen Art. 28 I 2 (, 38 I 1) GG, 22 III 1 LV i.V.m. § 15 I PartG**

Nach § 15 I PartG fassen die Parteiorgane ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung erhöhte Stimmenmehrheit vorgeschrieben ist. § 15 I PartG stellt damit eine aus dem demokratischen Prinzip folgende Mindestanforderung dar (Lanski PartG § 15 Rn.

4). Die einfache Mehrheit meint hier die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Unterschreiten dieser Vorgabe ist unzulässig, da die Wahl dann nicht mehr dem Demokratieprinzip entspricht (Lanski PartG § 15 Rn. 4). Einzig Verschärfungen dieser Anforderungen an die Mehrheitsermittlung sind zulässig, müssen aber, um Rechtssicherheit zu garantieren, durch Satzung oder Gesetz erfolgen.

Bei den Listenplätzen 6 bis 20 wurde aber nur in einem Wahlgang gewählt, der die nach § 15 I PartG erforderliche Mehrheit abbedingt.

#### **Anlage 8 (Protokoll, S. 5)**

Dabei wurden 110 Stimmzettel abgegeben, was bedeutet, dass die nach § 15 I PartG erforderliche Mehrheit bei 56 Stimmen erreicht ist. Ab Platz 7 wird diese Mehrheit jedoch verfehlt, so dass die Wahlen zu den Plätzen 7 bis 20 ungültig sind.

#### **Anlage 8 (Protokoll, S. 16)**

Der Beschluss der Landesversammlung, die Mehrheit nach § 15 I PartG zu unterschreiten, macht dabei aber ferner die gesamte Landesliste, also auch die Plätze 1 bis 6, ungültig, da am Ende ein Wahlvorschlag aufgestellt wird, der durch einen Fehler gänzlich ungültig wird, auch wenn die Fehler nicht alle Listenplätze betreffen (vgl. Schreiber BWahlG § 21 Rn. 1 und 30). Vor allem würde es eine Diskriminierung der auf die Plätze 7 bis 20 gewählten Bewerber bedeuten, wenn nur ihre Listenpositionen ungültig wären. Aufgrund dieser Diskriminierung wird bereits deutlich, dass der Wahlvorschlag schon in seiner demokratischen Grundlage zerstört wurde (vgl. Schreiber BWahlG § 21 Rn. 1).

Folglich wurde gegen Art. 28 I 2 (, 38 I 1) GG, 22 III 1 LV i.V.m. § 15 I PartG verstoßen, da hierdurch ein elementarer Kern demokratischer Verfahrensgrundsätze verletzt wurde, ohne den ein Wahlvorschlag schlechterdings nicht mehr Grundlage einer demokratischen Wahl sein kann.

### **III. Verstoß gegen § 25 III, VI 2 BbgLWahlG i.V.m. 32 BGB**

Nach § 32 BGB darf ein Parteitag nur dann Beschlüsse fassen, wenn diese explizit in der Einladung, also der vorläufigen Tagesordnung, angeführt werden (Palandt § 32 Rn. 4). Beschlüsse, die ohne vorherige Ankündigung bei der Einladung gefasst werden, sind ungültig. Der Beschluss, zwei Zeugen nach § 25 VI 2 BbgLWahlG zu bestimmen, war aber nicht in der Ladung angekündigt.

#### **Anlagen 5, 6 und 8 (Protokoll, S. 4)**

Vielmehr wurde TOP 3B ohne Beschluss der Versammlung durch den Tagesleiter eingefügt. Die Versammlung hat darum, "da keine Änderungen der Tagesordnung gewünscht wurden" (Protokoll S. 4 "TOP 5") die vorher versandte vorläufige Tagesordnung (Anlage 6) ohne "TOP 3B" angenommen.

Aber selbst wenn man "TOP 3B" als Teil einer neuen Tagesordnung anerkennen würde, so wurde diese Tagesordnung als "TOP 5" erst NACH der Bestimmung der Zeugen i.S.d. § 25 VI 2 BbgLWahlG beschlossen, so dass diese Beschlüsse nicht nur ohne Ladung nach § 32 BGB, sondern auch ohne überhaupt eine rechtliche Grundlage - nicht einmal in Form einer korrigierten Tagesordnung - erfolgten. Auch aus diesem Grunde ist die Bestimmung gemäß § 25 VI 2 BbgLWahlG darum nichtig, da die zwei Teilnehmer nicht vom Tagungsleiter bestimmt wurden und somit auch keine wirksame eidesstattliche Erklärung abgeben konnten.

Folglich wurden keine Versammlungsteilnehmer nach § 25 VI 2 BbgLWahlG gewählt, so dass etwaige eidesstattliche Erklärungen durch die Herren Reusch und Hein niemals abgegeben werden durften.

**Folglich könnten sich die beiden Herren nach § 156 StGB strafbar gemacht haben.**

Eine Partei, die nicht einmal einfachste vereinsrechtliche Standards (§ 32 BGB) einzuhalten vermag, kann darum auch nicht ernsthaft i.S.d. § 2 I 1 PartG organisiert sein und darf darum auch nicht als "ernste" politische Kraft zu Landtagswahlen zugelassen werden.

#### **IV. Verstoß gegen § 21 I BbgLWahlG i.V.m. § 2 I 1 PartG**

Nach § 21 I BbgLWahlG besitzen nur Parteien und sonstige politische Vereinigungen das Wahlvorschlagsrecht.

Nach § 2 I 1 PartG sind Parteien Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten.

Ob es sich bei der AfD in Brandenburg um eine Partei nach § 2 I 1 PartG handelt, ist aber höchst zweifelhaft, da Umfang und Festigkeit der Organisation des brandenburgischen Landesverbands keine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit seiner politischen Zielsetzung bieten. Dies ergibt sich vor allem daraus, dass bis heute keine rechtsgültige Gründung dieses Landesverbands stattgefunden hat.

##### **1. Ungültige "Landesverbandsgründung"**

###### **a) Unwirksame Einberufung zum Gründungsparteitag**

Die Nichtigkeit des Gründungsparteitags resultiert aus einer nicht ordnungsgemäßen Einladung der Mitglieder der Alternative für Deutschland im Land Brandenburg. Bei einem Landesverband einer politischen Partei handelt es sich um einen körperschaftlich organisierten nichtrechtsfähigen Verein, sofern eine Eintragung im Vereinsregister nicht erfolgt ist. Beim Landesverband Brandenburg der Alternative für Deutschland Brandenburg handelt es sich nicht um einen eingetragenen Verein. Aufgrund körperschaftsähnlicher Organisationsform sind auf ihn jedoch die Regelungen über den eingetragenen Verein, die sich nicht auf vereinsregisterrechtliche Bestimmungen beziehen, entsprechend anzuwenden (vgl. *Schöpflin*, in: BeckOK BGB, Edition 31, § 21, Rn. 60, *Mansel*, in: Jauernig, BGB, 15. Auflage 2014, § 54, Rn. 1).

Demnach ist auf die Einberufung der Mitgliederversammlung zur Gründung eines Landesverbands § 32 I 2 BGB anwendbar. Diese Norm verpflichtet zu einer ordnungsgemäßen Einladung der Mitglieder zu einer Versammlung. In Bezug auf die Gründung eines brandenburgischen Landesverbandes der Alternative für Deutschland waren folglich alle im Land Brandenburg wohnhaften Mitglieder der Alternative für Deutschland einzuladen.

Die Form der Einberufung einer Mitgliederversammlung kann (und soll) durch Satzung autonom bestimmt werden. Die Anforderungen an eine Einberufung werden von dem Grundsatz getragen, allen Mitgliedern in zumutbarer Weise eine ordnungsgemäße Teilnahme – einschließlich ordnungsgemäßer Vorbereitung auf die Beratung – zu ermöglichen. Hieran hat sich auch die Satzung zu halten (*Reuter*, in: Münchner Kommentar, BGB, 6. Auflage 2012, § 32 Rn. 14).

Soweit nicht nach Satzung in allgemeiner Form zur Mitgliederversammlung eingeladen wird (etwa durch öffentlichen Anschlag, Vereinszeitung), sind grundsätzlich alle Vereinsmitglieder persönlich einzuladen. Die Ladung aller Mitglieder gehört zu den elementaren Einberufungsregeln, deren Beachtung eine ordnungsgemäße Willensbildung gewährleisten (vgl. BayObLG, NJW-RR 1997, 289, 290).

Eine Satzungsbestimmung über die Einberufung von (konstituierenden) Landesparteitagen bestand im Satzungsrecht der Alternative für Deutschland mit Wirkung zum 28. April 2013 nicht. Die Bundessatzung enthält lediglich in § 12 II Formbestimmungen für die Einberufung von Bundesparteitagen. Danach kann die Teilnahme auf einem Bundesparteitag u.a. auch von einer vorherigen Anmeldung abhängig gemacht werden. Auf Grund des insofern eindeutigen Wortlauts verbleibt kein Raum, diese Regelung auf Landesparteitage entsprechend anzuwenden. Eine Bezugnahme auf die Landesverbände ist – anders als bei anderen Bestimmungen der Bundessatzung (vgl. nur § 9 Abs. 2 und 3) – nicht erfolgt.

Selbst wenn man die Einberufungsvorschriften der Bundessatzung für die Bundesparteitage für analog anwendbar hielte, wäre jedenfalls die in § 12 Abs. 17 enthaltene vierwöchige Ladungsfrist nicht eingehalten worden. Das Einladungsschreiben datiert vom 04. April 2013. Unabhängig vom genauen Tag des Zugangs bei den Mitgliedern, der im Einzelfall auch einige Tage später erfolgt sein dürfte, ist die Frist gemäß § 12 XVII der Bundessatzung damit nicht gewahrt worden.

In Folge dessen muss der Maßstab für eine ordnungsgemäße Einladung zum Parteitag an Hand des Gesetzesrechts bestimmt werden. Dieser wurde durch die Rechtsprechung an Hand des Aktienrechts derart definiert, dass eine Einladung so erfolgen muss, dass ausgeschlossen ist, dass sich ein Teilnahmeberechtigter durch fehlerhafte Informationen über förmliche Voraussetzungen der Teilnahme oder der Stimmabgabe von der Teilnahme an der Mitgliederversammlung abhalten lässt (vgl. OLG Frankfurt a.M. NZG 2010, 1271, 1272; LG München, Urteil vom 02.09.2010, 5 HKO 6069/10). Insbesondere dürfen nicht durch strikte Anmeldungserfordernisse stimmberechtigte Mitglieder faktisch von der Teilnahme am Gründungsparteitag ausgeschlossen werden, indem ihnen bei nicht rechtzeitiger Anmeldung die Teilnahme versagt wird.

In Bezug auf die formalen Anforderungen an die Ladung der Mitglieder ist die Ratio des Aktienrechts auf das Vereinsrecht übertragbar. Anders als in Bezug auf Rechtsbehelfe gegen fehlerhafte Beschlussfassungen der Versammlung ist die Interessenslage hier dieselbe. Auch im Rahmen eines Vereines – insbesondere im Falle der Konstituierung eines Landesverbandes einer politischen Partei – sind hohe formale Anforderungen an die Einberufung der Mitgliederversammlung zu stellen. Das ergibt sich daraus, dass die Konstituierung und die Beschlussfassung eines solchen Landesverbands unmittelbar Auswirkungen auf das Ergebnis staatlicher Wahlen sowie bei der Gewährung von Parteienprivilegien wie der staatlichen Parteienfinanzierung haben.

Die Gefahr, dass ein Mitglied unzulässig von der Teilnahme abgehalten wird, besteht schon dann, wenn die Formulierung der Einladung von einem durchschnittlichen Mitglied zumindest dahingehend verstanden werden könnte, dass die Anmeldung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erforderlich sei, wenn diese Voraussetzung weder im Gesetz noch in der Satzung eine Stütze findet (vgl. OLG Frankfurt a.M. NZG 2010, 1271, 1272; LG München, Urteil vom 02.09.2010, 5 HKO 6069/10). Schließlich kann durch die Formulierung einer strikten Anmeldefrist verhindert werden, dass ein kurzfristig verhindertes Mitglied sich von einer anderen Person vertreten lässt (vgl. BGH NZG 2011, S. 1105, OLG Frankfurt a.M. NZG 2010, 1271, 1272).

Nach diesem Maßstab erfolgte die Einladung zum Gründungsparteitag am 28. April 2013 fehlerhaft. Rechtsfolge der Nichteinladung bzw. nicht ordnungsgemäßen Einladung ist die Nichtigkeit sämtlicher Beschlüsse des Gründungsparteitags. Eine Heilung der Fehler kommt hier nicht in Betracht. Das ergibt sich daraus, dass Rechtsverstöße bei der Beschlussfassung im Verein nach der Rechtsprechung grundsätzlich die Nichtigkeit zur Folge hat (vgl. Reuter in Münchener Kommentar BGB, 6. Auflage 2012, § 32, Rn. 55, BGHZ 55, 381; BGH NJW 1975, S. 2101; BGH NJW 2008, S. 69, 72). Die Nichtigkeitsfolge tritt nur dann nicht ein, wenn dem Verein der Nachweis gelingt, dass der Beschluss nicht auf dem Mangel beruhen kann (BGHZ 49, 209; OLG Köln OLGZ 1983, 269, 271). Die Ursächlichkeit des Mangels für das Beschlussergebnis wird jedoch zu Lasten des Vereins vermutet. Ungültigkeit soll dabei insbesondere bei Verstößen gegen Vorschriften, die der rechts- und ordnungsgemäßen Willensbildung dienen, d.h. bei schwerwiegenden Verletzungen von inhaltlich zwingenden Bestimmungen oder wesentlichen Verfahrensvorschriften vorliegen (*Weick* in: Staudinger, BGB, 2005, § 32 Rn. 26; *Reuter* in: Münchener Kommentar, BGB, 6. Aufl., § 32 Rn. 55).

Im vorliegenden Fall wurde ohne satzungsmäßige Grundlage die Teilnahme an der Gründungsversammlung von einer vorherigen Anmeldung abhängig gemacht. Dieser Umstand dürfte selbst solche Mitglieder, die überhaupt eine Einladung erhalten haben, teilweise dazu veranlasst haben, nicht zum Parteitag anzureisen. So verhält es sich auch beim Einspruchsführer. Nachdem er bis zur Anmeldefrist bestehende dienstliche Termine am 27./28.04.2013 nicht verlegen konnte, hat er schließlich davon abgesehen, sich zum Parteitag anzumelden, da er davon ausging, dass er ohnehin nicht würde teilnehmen können.

Wer die ohnehin knapp bemessene Anmeldefrist von ca. 10 Tagen verpasst hatte, musste aufgrund des eindeutigen Wortlauts der Einladung sowie der entsprechenden Reaktion der Verantwortlichen bei Nachfragen über die Handhabung des Anmeldeerfordernisses (Anlage 2c) davon ausgehen, dass eine Teilnahme am Parteitag ohne Anmeldung mittels vorgeschriebenen Formulars nicht möglich ist. Wie viele Mitglieder insoweit tatsächlich von der Anreise zum Parteitag in das nicht gerade verkehrsgünstig gelegene Nauen abgehalten wurden, ist nicht rechtserheblich. Auswirkungen dieser Mängel auf die Zusammensetzung des Parteitags und damit auf die Beschlussfassung sind offensichtlich.

#### ***b) Sonstige Mängel bei der Vorbereitung und Durchführung des "Gründungsparteitages"***

Die in Bezug genommenen Einzelfälle veranschaulichen neben der generell unwirksamen Ladungspraxis die rechtswidrige Handhabung bei der (sonstigen) Vorbereitung und Durchführung des "Gründungsparteitages":

Im Falle des Herrn D. sollte seine Teilnahme offensichtlich aktiv verhindert werden. Der mit der Gründung eines Landesverbands Brandenburg beauftragte Herr Scheel verschwiegte trotz Nachfrage seitens Herrn D. diesem gegenüber sogar die Mitteilung des Termins des "Gründungsparteitags". Auch nachdem Herr D. auf anderem Wege von diesem Termin erfahren hatte, versuchte Herr Scheel ihn von einer Teilnahme am "Parteitag" dadurch abzuhalten, indem er auf eine nicht fristgerechte Anmeldung verwies. Aus diesem Verhalten lässt sich schließen, dass absichtsvoll die Teilnahme einzelner, unliebsamer Parteimitglieder verhindert werden sollte und so das Ergebnis von Diskussionen sowie Wahlen und Abstimmungen beeinflusst werden sollte.

Auch die Nichteinladung des Herrn G. lässt diesen Schluss nahe liegen. In seinem Falle kommt es ebenfalls nicht in Betracht, dass ihm eine Einladung lediglich versehentlich nicht zugeht. Auch Herr G. erkundigte sich nämlich aktiv nach dem geplanten "Gründungsparteitag" und wurde auf eine künfti-

ge Einladung verwiesen, die er dann nicht erhielt. Im Übrigen liegt die Beweislast dafür, dass die Ladung ordnungsgemäß und rechtzeitig erfolgt ist, beim Einberufungsorgan (vgl. Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 19. Aufl., S. 115, Rn. 172; Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 12. Aufl., Rn. 1370).

Die Tatsache, dass mit der selektiven Einladung von Parteimitgliedern zum "Gründungsparteitag" Ergebnisse beeinflusst werden sollten wird auch durch den Ablauf des "Parteitags" selbst gestützt:

So kam es bei den Vorstandswahlen zu Unregelmäßigkeiten. Zunächst waren zu viele Stimmzettel vorhanden. Schließlich musste im Wege des „Hammelsprungs“ die Anzahl der stimmberechtigten Parteimitglieder festgestellt werden. Gerade vor dem Hintergrund des Anmeldeverfahrens hätte es nicht dazu kommen dürfen, dass am "Parteitag" die Sitzungsleitung völlig im Unklaren über die Zahl der Stimmberechtigten war.

Für eine geplante Manipulation des "Parteitags" spricht auch, dass bei allen Wahlen und Abstimmungen stets 44 Stimmen gezählt wurden, auch nachdem Herr F., der nach der Wahl des Schatzmeisters an keiner weiteren Wahl mehr teilnahm, den "Parteitag" bereits verlassen hatte.

### **c) Zwischenergebnis**

Folglich wurde nie ein Landesverband der AfD im Bundesland Brandenburg gegründet. Dies spricht der AfD - zumindest im Land Brandenburg - die ernsthafte Zielsetzung, ein ausreichendes Maß an Umfang und Festigkeit an Organisation im "Landesverband" Brandenburg nach § 2 I 1 PartG zu gewährleisten, ab.

## **2. Ungültige Mitgliederaufnahmen**

Des Weiteren hat sich der "Landesvorstand" auch nicht an seine eigenen "Satzungsbestimmungen" gehalten, wonach er als Gesamtorgan für die Aufnahme von Neumitgliedern zuständig war (selbst wenn man vertritt, dass deren Landessatzungsentwurf rechtlich wirksam geworden wäre), da stets entgegen § 3 I der "Landessatzung" (welcher lediglich auf die Regelungen der AfD-Bundessatzung verweist) i.V.m. § 4 I Bundessatzung Rainer van Raemdonck als Einzelperson ohne Befugnis über die "Aufnahme" von Mitgliedschaftsinteressenten entschied.

### **Anlage 4 (S. 3)**

Auch diese Praxis entgegen der eigenen "Satzung" und entgegen der Satzung des eigenen Bundesverbands lässt jegliche Ernsthaftigkeit in der Organisation des "Landesverbands" nach § 2 I 1 PartG fehlen.

## **3. AfD in Brandenburg als politische Vereinigung?**

Auch eine sonstige politische Vereinigung (Legaldefinition in § 8 I EuWG) ist sie nicht, da diese ebenfalls von einer gewissen Ernsthaftigkeit getragen sein muss und § 8 I EuWG organisatorische Vorgaben macht. Zwar ist die Ernsthaftigkeit nicht explizit erwähnt, doch ergibt sie sich aus den organisatorischen Anforderungen, welche teleologisch nur die Ernsthaftigkeit der Zielsetzung gewähren können und dem Umstand, dass eben auch sonstige politische Vereinigungen aus dem Raum Brandenburgs zur Wahl zugelassen werden müssen, wenn diese zwar nicht als Parteien auftreten wollen, aber dennoch deren definitorische Voraussetzungen erfüllen. Hier wird in § 25 I BbgLWahlG aus Gleichberechtigungsgründen die Teilnahme anderer Vereinigungen neben Parteien folglich nur der Bezeichnung nach gestattet, um dem Umstand zu begegnen, dass auch Gruppierungen an der Landtagswahl teil-

nehmen, die aus bestimmten Gründen (z.B. der Rechtsgeschichte Brandenburgs, die durch Staatsparteien wie NSDAP und SED mit diesen Organisationen auch sehr negative Erfahrungen beinhaltet) nicht als Partei bezeichnet werden wollen. Eine Senkung der organisatorischen Anforderungen aus § 2 I 1 PartG wäre auch deshalb unzulässig, da hierdurch Parteien gegenüber anderen Vereinigungen diskriminiert würden, was wiederum dem Grundsatz der (Chancen-) Gleichheit widersprechen würde.

#### **4. Ergebnis: mangels Parteistatus in Brandenburg kein Wahlvorschlagsrecht**

Somit war die AfD in Brandenburg mangels Erfüllung der Voraussetzungen des § 2 I 1 PartG nicht nach § 21 I BbgLWahlG berechtigt, einen Wahlvorschlag in Form einer Landesliste einzureichen.

#### **V. Verstoß gegen § 21 II 1 und § 24 IV 1 BbgLWahlG**

Nach § 21 II 1 BbgLWahlG ist bei der Beteiligungsanzeige die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Parteien sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Bei den Bundestagswahlen 2013 wurde in Brandenburg eine Landesliste der AfD zugelassen, was nach § 21 II 1 BbgLWahlG grundsätzlich einen Nachweis über die Eigenschaft als Partei nach § 2 I 1 PartG obsolet macht.

##### **1. Telos § 21 II 1, 24 IV 1 BbgLWahlG im Lichte des GG, der LV und des § 2 I 1 PartG**

Fraglich ist aber, ob aus § 21 II 1 BbgLWahlG auch geschlossen werden kann, dass damit auch auf eine satzungsmäßige Bestellung des Vorstands überhaupt verzichtet werden kann, bloß weil bei einer zurückliegenden Wahl eine Landesliste zugelassen wurde. § 21 II 1 BbgLWahlG stellt nach seinem Wortlaut aber nur

(1) das materielle Erfordernis auf, dass der unterzeichnende Vorstand satzungsgemäß bestellt wurde und

(2) verlangt dabei aber nur von den Parteien, die bei der letzten Bundes- oder Landtagswahl in Brandenburg nicht mit einer eigenen Landesliste zugelassen wurden, den Nachweis dieser Bestellung.

Dabei stellt § 22 II 1 BbgLWahlG in seinem Wortlaut seine teleologische Zielsetzung explizit klar, dass diese Nachweis "zur Feststellung der Eigenschaft als politische Partei" erforderlich ist. Dies bedeutet, dass grundsätzlich die Eigenschaft als politische Partei nach § 2 I 1 PartG festgestellt werden muss. Folglich ist die Eigenschaft als politische Partei unabhängig von einer Feststellung und kann darum immer nur im Zeitpunkt der Feststellung durch eine zuständige Stelle als gegeben angesehen werden.

##### **a) § 2 I 1 PartG**

Grund für den Verzicht auf die Nachweise nach § 21 II 1 BbgLWahlG ist, dass bei zuletzt in Brandenburg anerkannten Parteien vermutet werden kann, dass die Einhaltung der Vorgaben des § 2 I 1 PartG (noch) gegeben ist.

Durch den vergangenen Anerkennungsbeschluss des Landeswahlausschusses wurde - zumindest in Brandenburg - die Vermutung aufgestellt, dass die Voraussetzungen des § 2 I 1 PartG erfüllt sind.

Man könnte sich nun auf den Standpunkt stellen, dass § 21 II 1 BbgLWahlG einzig und allein für die Parteien, welche ihre Beteiligung nicht anzeigen müssen, fordert, dass der Vorstand satzungsgemäß bestellt wurde.

Dies würde aber im Umkehrschluss bedeuten, dass die anderen Parteien diese Anforderungen nicht erfüllen müssen, was wiederum bedeutet, dass die etablierten und anerkannten Parteien, auf jegliche rechtliche Sorgfalt verzichten dürften. Dies stellt aber einen Bruch des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Chancengleichheit der politischen Parteien nach Art. 20 III 1, 12 I LV und Art. 3 I, 21, 38 I 1 GG (vgl. BVerfGE 85, 264, 296; 107, 286, 294) dar.

#### ***b) Art. 22 III 1 LV und Art. 28 I 2, 38 I 1 GG***

*"Das Recht der Parteien auf politische Chancengleichheit steht in engem Zusammenhang mit den Grundsätzen der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl (Art. 38 I 1 GG bzw. Art. 22 III 1 LV), die ihre Prägung durch das Demokratieprinzip erfahren. Aus diesem Grund ist es - ebenso wie die durch die Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl verbürgte gleiche Behandlung der Wähler - streng formal (vgl. BVerfGE 104, 14, 20 m.w.N.; st. Rspr.) und führt zu einem grundsätzlichen Differenzierungsverbot" (vgl. BVerfGE 111, 382 Rn. 62).* Dieser Grundsatz der Chancengleichheit aus Art. 22 III 1 LV gilt nicht nur für den Wahlvorgang selbst, sondern auch für die Wahlvorbereitung (vgl. BVerfGE 69, 92, 106f.; 8, 51, 64f.; 14, 121, 132f.; 47, 198, 225) im Bereich der Wahlkampfkosten (vgl. BVerfGE 20, 56, 116; 24, 300, 339 f.; 41, 399, 413), beim Wettbewerb um Spenden (vgl. BVerfGE 6, 273, 280; 8, 51, 64 f.; 20, 56, 116; 52, 63, 89) sowie bei deren steuerlichen Berücksichtigung (vgl. BVerfGE 8, 51, 62 f.; 24, 300, 357 f.; 52, 63, 84).

Sämtliche wahlrechtlichen Vorgaben - insbesondere das PartG und hier vor allem das BbgLWahlG - sind Ausfluss des streng formalen Grundsatzes der Chancengleichheit der Parteien und stellen die normierten Mindestvoraussetzungen des demokratischen Prinzips dar (vgl. BVerfGE 89, 241, Rn. 41, 43). Ein Verstoß - auch und gerade durch Parteien (vgl. BVerfGE 89, 241 Leitsatz 2. a), Rn. 38) - gegen diese staatlichen Normen führt damit zur Ungültigkeit eines Wahlvorschlags, da diese Vorgaben von allen Parteien gleich beachtet werden müssen und sich die AfD durch deren Nichteinhaltung einen Wettbewerbsvorteil gegenüber den politischen Mitbewerbern verschaffen würde.

*„Die öffentliche Gewalt muss, wenn sie den Bereich der politischen Willensbildung bei Wahlen in einer Weise regelt, dass dadurch die Chancengleichheit der politischen Parteien und Wahlbewerber verändert werden kann, sich gegenwärtig halten, dass ihrem Ermessen in diesem Bereich besonders enge Grenzen gezogen sind (BVerfGE 8, 51, 64 f.; 11, 266, 272; 24, 300, 341; 34, 160, 163; 44, 125, 146). In diesem Bereich bedürfen Differenzierungen stets eines besonderen, rechtfertigenden, zwingenden Grundes (BVerfGE 6, 84, 92 ff.; 14, 121, 133; 47, 198, 227)“ (BVerfG, Beschluss vom 15. Januar 1985 – 2 BvR 1163/82 –, BVerfGE 69, 92-112, Rn. 53).*

Ein besonders schwerer und vor allem zwingender Grund ist hier aber evident nicht ersichtlich, der es dem Gesetzgeber als öffentliche Gewalt gestatten könnte, bei etablierten oder anerkannten Parteien auf satzungsgemäße Vorstandsbestellungen zu verzichten.

Allenfalls eine widerlegbare Vermutung zu Gunsten der etablierten und anerkannten Parteien ist in diesem besonders engen Ermessensspielraum des (brandenburgischen) Gesetzgebers folglich denkbar. Eine unwiderlegliche Vermutung würde dagegen schon eine nicht hinzunehmende Diskriminierung jener Parteien darstellen, die eine Beteiligungsanzeige abgeben müssen, da bei unwiderleglichen Vermutungen die davon profitierenden Parteien ohne eigenes Zutun privilegiert würden. Dies würde diese Parteien faktisch in den Status einer Staatspartei heben.

Hierbei gilt es auch zu beachten, dass mit dem Status einer Partei auch die Stellung eines Verfassungsorgans (Art. 20 I, III LV und Art. 21 GG) einhergeht, was zu erheblichen Privilegien führt. Auch

aus diesem Grunde müssen die politischen Gruppierungen, die als Partei auftreten wollen, höchste Seriosität aufweisen, um dieser hoheitlichen Aufgabe gerecht werden zu können. Der Rechtsstaat und das deutsche Volk können keiner Vereinigung ein derart großes Vertrauen entgegenbringen, welche nicht einmal einfachste (vereins-) rechtliche Standards einzuhalten vermag.

Somit müssen alle Parteien - egal ob etabliert oder anerkannt - nach ständiger Rspr. des Bundesverfassungsgerichts die gesetzlichen Anforderungen, welche an ihre formelle Organisation (Ernsthaftigkeit der Zielsetzung nach § 2 I 1 PartG) und formell an das Verfahren zur Aufstellung eines Wahlvorschlags gestellt werden, in gleicher Weise einhalten.

### **c) § 24 IV 1 BbgLWahlG**

Nach § 24 IV 1 BbgLWahlG muss die Landesliste vom Vorstand des AfD Landesverbandes Sachsen unterzeichnet werden. Diese Unterzeichnung kann rechtlich nicht gültig sein, wenn die Anforderungen des § 21 II 1 BbgLWahlG missachtet wurden.

Dass lediglich auf den "Nachweis" der satzungsgemäßen Vorstandsbestellung und nicht auf die satzungsgemäße Vorstandsbestellung an sich verzichtet werden kann, ergibt sich vor allem daraus, dass nach § 2 I 1 PartG " insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation eine ausreichende Gewähr" für die Ernsthaftigkeit der Zielsetzung einer Partei bestehen muss.

Eine Partei, die nicht einmal im Stande ist, die eigene Satzung einzuhalten, kann niemals ernsthaft ihre Ziele verfolgen. Folglich ist der Vorstand auch nicht "ernsthaft" bestellt worden und kann damit auch nicht rechtswirksam eine Landesliste unterzeichnen. Zudem kann auch davon ausgegangen werden, dass eine "Partei" die unfähig ist, einen Vorstand gemäß der eigenen Satzung zu bestellen, erst Recht auch nicht das kompliziertere und gesetzlich streng geregelte Aufstellungsverfahren für Landeslisten bewerkstelligen kann. Es scheint letztlich wenig plausibel, dass eine solche Partei Normen einhalten kann, die Dritte (der Gesetzgeber) erstellt haben.

Da das Aufstellen von Wahlvorschlägen dem öffentlichen Recht unterliegt und schon Teil der Landtagswahlen ist, birgt ein solcher Dilettantismus eine erhebliche Gefahr für den Bestand der Wahl. Durch die Zulassung solcher "Parteien" wird nämlich die Gefahr einer nachträglichen Eliminierung der Wahl im Zuge einer Wahlprüfungsbeschwerde erheblich erhöht.

Ein Vorstand, der nicht imstande ist, vor seiner Listenunterzeichnung eingehend zu prüfen, ob er selbst satzungsgemäß bestellt wurde, kann nicht als verlässlicher Partner akzeptiert werden, der seiner Partei zu hoheitlicher Gewalt im brandenburgischen Landtag verhilft. Schließlich ist es für die Glaubwürdigkeit eines Vorstands von ureigenem Interesse rechtlich einwandfrei legitimiert zu sein, die Einhaltung der Gesetze sowie der Parteisatzung zu gewähren und gegenüber den Wahlausschüssen die Ernsthaftigkeit der politischen Zielsetzung sicherzustellen.

Damit führt die Unterschrift eines nicht satzungsgemäß bestellten Landesvorstands nach § 24 IV 1 BbgLWahlG ebenfalls zu einem Fehler des Wahlvorschlags, der nicht nach § 29 BbgLWahlG geheilt werden kann.

### **d) Zwischenergebnis**

Alles in allem war die AfD-Landesliste, da sie von einem nicht satzungsgemäß bestellten Vorstand unterschrieben wurde, wegen Verstoßes gegen die §§ 21 II 1, 24 IV 1 BbgLWahlG als gesetzlicher Ausfluss des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Chancengleichheit der Parteien im politischen

Wettbewerb ungültig, womit alle erlangten Mandate der AfD im Landtag Brandenburg nichtig wurden.

## **2. Verstoß der AfD durch nicht satzungsgemäße Vorstandsbestellung**

Wie oben dargelegt, wurde aufgrund der nichtigen "Landesverbandsgründung" niemals ein rechtmäßiger Vorstand der AfD auf dem Gebiet des Bundeslands Brandenburg bestellt. Auch eine Satzung wurde nicht rechtswirksam verabschiedet.

Daran kann auch die spätere Nachwahl von sechs "Vorstandsmitgliedern" nichts ändern, da diese selbst wenn man deren Wahl als rechtmäßig oder satzungsmäßig unterstellte - lediglich die Hälfte des zwölfköpfigen "Vorstands" ausmachen, was dem demokratischen Mehrheitsprinzip (§ 15 I PartG) widerspricht, da der "Vorstand" dennoch nicht mehrheitlich mit satzungsgemäß gewählten Personen bestellt worden wäre. Folglich wurde die fehlerhafte - weil satzungswidrige - "Vorstandsbestellung" auch nicht durch Nachwahlen geheilt.

## **3. Ergebnis: Vermutung des § 21 II 1 BbgLWahlG widerlegt**

Da das BbgLWahlG Ausfluss des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Chancengleichheit der politischen Parteien (Art. 12 I, 20 III 1, 22 III 1 LV sowie Art. 3 I, 21, 38 I 1 GG bzw. nach neuerer Rspr. (BVerfGE 99, 1, 7 ff., 11 ff.) aus Art. 38 I 1 GG auf Bundesebene und Art. (28 I 2 GG,) 22 III 1 LV auf Landesebene) ist, hat die AfD damit erheblich in den politischen Wettbewerb eingegriffen und die Rechte aller anderen Parteien verletzt, welche in Brandenburg ihren Landesvorstand satzungsgemäß bestellt haben.

Zumindest für den Landesverband Brandenburg erfüllt die AfD die Anforderungen des § 2 I 1 PartG nicht, da sie jedenfalls in ihrer Organisation keine Ernsthaftigkeit aufweist. Die Vermutung gemäß § 2 I 1 PartG eine Partei zu sein, welche durch die Zulassung zur Bundestagswahl 2013 entstand, ist hiermit widerlegt. Da die AfD in Brandenburg keinen Parteistatus hat, war auch deren eingereichte Landesliste nichtig.

Vor allem war die AfD in Brandenburg nach § 26 I BGB mangels Vorstand auch nicht vertretungs- und damit handlungsfähig.

## **VI. Verstoß gegen § 25 III, IV BbgLWahlG**

Demnach müssten die Mitglieder wirksam geladen worden sein.

### **1. Durch Nichtigkeit des "Landesvorstands"**

Bei der Vorbereitung einer Landtagswahl ist die Aufstellung von Kandidaten über Listen ein wesentlicher Teil. Sie ist notwendige Voraussetzung für die Wahl selbst und berührt unmittelbar das aktive und passive Wahlrecht (vgl. BVerfGE 89, 243, 251).

Die Kandidatenaufstellung muss nach bestimmten Mindestregeln demokratischer Wahlen stattfinden. Dies folgt aus dem Grundsatz der innerparteilichen Demokratie i.S.d. Art. 20 III 2 LV, 21 I 3 GG (vgl. Schreiber, *Hahlen*, BWahlG, 9. Auflage (2013), § 21 Rn. 1 f.) und aus dem Grundsatz der freien Wahl gemäß Art. 22 III 1 LV, 28 I 2, 38 I 1 GG.

Der Kernbereich dieser demokratischen Verfahrensgrundsätze wird durch die § 25 BbgLWahlG abgebildet. Für einen ordnungsgemäßen Wahlvorschlag ist die Beachtung zumindest dieser – ggf. auch weiterer – Voraussetzungen unverzichtbar. Sie bedingen den demokratischen Charakter der Wahl

bereits in ihrer Grundlage und ihre Nichteinhaltung gefährdet die legitimationsstiftende Wirkung der Wahl (vgl. Schreiber, *Hahlen*, BWahlG, 9. Auflage (2013), § 21 Rn. 1; BVerfGE 89, 243).

Dabei können die Parteien zwar autonom Regelungen über das Verfahren der Kandidatenaufstellung durch Satzung treffen, dies entledigt sie jedoch nicht ihrer gesetzlichen Bindung zur Einhaltung des demokratischen Kernbereichs (vgl. Grabitz/Meyer, EuWG, 1979, § 10 Rn. 26). Lediglich Verstöße im Rahmen der Kandidatenaufstellung, welche nach diesem Maßstab nicht elementar sind, berühren den Charakter der Wahl i.S.d. § 25 BbgLWahlG nicht und stellen damit keine rügbaren Wahlfehler dar (vgl. BVerfGE 89, 243, 253).

Aus Art. 22 III 1 LV, 28 I 2 (, 38 I 1) GG ergibt sich ferner, dass jedes wahlberechtigte Partei- oder Wählervereinigungsmitglied die Möglichkeit haben muss, zumindest mittelbar – etwa durch Vertreter – auf die Auswahl von Kandidaten Einfluss zu nehmen. Die Kandidatenauswahl darf nicht der alleinigen Entscheidung der Führungsgremien unterliegen (vgl. Epping/Hillgruber, *Butzer*, GG, 2. Auflage (2013), Art. 38 Rn. 59; Schreiber, *Hahlen*, BWahlG, 9. Auflage (2013), § 21 Rn. 2; Lenski, PartG, 1. Auflage (2011), BWahlG §21 Rn. 5; BVerfGE 47, 253, 282). Das Gebot der freien Kandidatenaufstellung gehört zu den unabdingbaren Grundsätzen einer freien Wahl, die sogar für die Wahl der Vertreter (Delegierten) gelten (vgl. VerfG Hamburg, Urt. v. 4.5.1993, 3/92, juris-online Rn. 114).

Für die Form der Bewerberaufstellung sieht § 25 II, III BbgLWahlG die unmittelbare oder mittelbare Wahl durch die Parteimitglieder selbst in Mitgliederversammlungen oder besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlungen vor. In letzterem Fall muss sowohl die Vertreterversammlung selbst, als auch die vorgeschaltete Wahl der Vertreter den oben genannten demokratischen Grundsätzen genügen (vgl. Schreiber, BWahlG, 9. Auflage (2013), § 21 Rn. 17, 19)

Damit ist Voraussetzung für die Wahrung der elementaren Verfahrensgrundsätze einer demokratischen Wahl, dass das Recht der wahlberechtigten Parteimitglieder an der Abstimmung teilnehmen zu können gewährleistet ist (vgl. Schreiber, BWahlG, 9. Auflage (2013), § 27 Rn. 21). Die Mitgliederversammlung kann ihre Aufgabe, Listenkandidaten zu wählen, aber nur erfüllen, wenn die demokratischen Rechte der einzelnen Mitglieder auf Information und Willensbildung gewährleistet sind (vgl. VerfG Hamburg, Urt. 4.5.1993, 3/92, juris-online Rn. 107).

Die für die Wahl der Landeslistenkandidaten zuständige Landesmitgliederversammlung konnte jedoch ihren Beschluss nicht nach den beschriebenen demokratischen Grundsätzen fassen, da schon die Einberufung hierzu durch den Vorstand als nichtig anzusehen ist, § 25 III, IV BbgLWahlG. Bereits dies beeinträchtigt das Teilnahme- und Wahlrecht der Mitglieder erheblich und verletzt den Grundsatz der freien Wahl gemäß Art. 22 III 1 LV, 28 I 2, 38 I 1 GG.

Die Nichtigkeit der Einberufung zu den beiden Mitgliederversammlungen in Diedersdorf und Bernau ergibt sich daraus, dass die Konstituierung des Landesverbandes Brandenburg der Alternative für Deutschland auf dem "Gründungsparteitag" vom 28. 04.2013 nichtig ist, wie oben ausführlich ausgeführt wurde.

Da es auf Parteitag regelmäßig zu Aussprachen über Personen und Sachanträgen kommt, wird das nicht eingeladene oder abgehaltene Parteimitglied nicht nur seines Stimmrechts beraubt, sondern auch der Möglichkeit, im Rahmen von Aussprachen auf die Willensbildung anderer Parteimitglieder einzuwirken (vgl. BGHZ 59, 369; BayObLG, FGPrax 1996, 232 und NJW-RR 2002, 1308; AG Elmshorn NJW-RR 2001, 25).

Ein nach diesen Grundsätzen nichtiger Beschluss der Mitgliederversammlung erzeugt keinerlei Rechtswirkung und kann auch nicht allein dadurch geheilt werden, dass ihn die Mitgliederversammlung nachträglich so behandelt, als sei er wirksam zustande gekommen (vgl. Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 19. Auflage, S. 126, Rn. 215; BGH NJW 1968, S. 543). Selbst wenn man davon ausgeht, dass auch ohne einen wirksam gegründeten Landesverband Brandenburg der Alternative für Deutschland eine ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlungen in Bernau und Diedersdorf erfolgt wäre, so führt dies nicht zu einer abweichenden Beurteilung.

Das ergibt sich daraus, dass bei einem Gründungsakt Beschlüsse über die Satzung gefasst werden und der Vorstand gewählt wird. Satzung und Vorstand sind aber Mindestbestandteile (§§ 25, 26 BGB) eines wirksamen Landesverbandes. Daher kann der Beschluss über die Satzung und die Wahl des Vorstandes rechtlich nicht losgelöst von der Wirksamkeit der Verbandsgründung als solcher bewertet werden. Mithin wurde der Landesverband Brandenburg der Alternative für Deutschland nicht wirksam gegründet. In Folge dessen sind alle nachfolgenden Beschlüsse und Wahlen des Landesverbandes unwirksam. Das betrifft insbesondere auch die Einberufung zu Mitgliederversammlungen, die eine wirksame Bestellung des einladenden Vorstandes voraussetzen. Daher sind auch alle innerparteilichen Folgehandlungen der am 28.04.2013 "gewählten" Organe, also auch die Aufstellung einer Landesliste in Diedersdorf und Bernau, ungültig bzw. unwirksam.

Somit konnte keine ordnungsgemäße Ladung nach § 25 III, IV BbgLWahlG erfolgen.

## **2. Durch die Ladung und Teilnahme von Nichtmitgliedern**

Aber selbst wenn man die demokratische Legitimation des aktuellen "Landesvorstands" nicht in Frage stellt, so ist die Aufstellung der Landesliste der AfD in Brandenburg dennoch nichtig, da eine erhebliche Zahl von Personen - ca. 300 - zu den beiden Landesversammlungen eingeladen wurden, die gar nicht Mitglied der Partei AfD waren. In Diedersdorf nahmen an den Abstimmungen bis zu 118 Personen teil, in Bernau 110 Personen.

### **Anlage 8**

Dies bedeutet, dass dort bei den Wahlen zu den einzelnen Listenpositionen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ohne Stimmberechtigung eine erhebliche Anzahl Personen ohne Stimmberechtigung teilgenommen hat, welche durch ihre Wahlteilnahmen und Redebeiträge unberechtigterweise erheblichen Einfluss auf die Willensbildung der Versammlung und die Zusammensetzung der Liste genommen haben.

Auch dies erschüttert den demokratischen Charakter des brandenburgischen AfD-Wahlvorschlags in seiner Grundlage, da entgegen § 25 III, IV BbgLWahlG Nichtmitglieder als Mitglieder geladen wurden.

## **3. Durch fehlende Ankündigung von Beschlussfassungen in der Ladung**

Nach § 32 BGB darf ein Parteitag nur dann Beschlüsse fassen, wenn diese explizit in der Einladung, also der vorläufigen Tagesordnung, angeführt werden (Palandt § 32 Rn. 4). Beschlüsse, die ohne vorherige Ankündigung bei der Einladung gefasst werden, sind ungültig. Der Beschluss, zwei Zeugen nach § 25 VI 2 BbgLWahlG zu bestimmen, war aber nicht in der Ladung vorhanden (siehe schon oben).

### **Anlagen 5, 6 und 8 (Protokoll, S. 4)**

Vielmehr wurde TOP 3B ohne Beschluss der Versammlung durch den Tagesleiter eingefügt. Die Versammlung hat darum, "da keine Änderungen der Tagesordnung gewünscht wurden" (Protokoll S. 4 "TOP 5") die vorher versandte vorläufige Tagesordnung ohne "TOP 3B" angenommen.

Folglich wurden keine Versammlungsteilnehmer nach § 25 VI 2 BbgLWahlG gewählt, so dass etwaige eidesstattliche Erklärungen durch die Herren Reusch und Hein niemals abgegeben werden durften.

Mangels ordnungsgemäßer Ladung aufgrund der unvollständigen vorläufigen Tagesordnung verstieß die AfD in Brandenburg ebenfalls gegen § 25 III, IV BbgLWahlG.

## **VII. Verstoß gegen § 25 I, III BbgLWahlG durch abstimmende Nichtmitglieder**

Da jedenfalls nach dem 18.05.2013 keine Mitglieder mehr wirksam im Bundesland Brandenburg durch die AfD aufgenommen wurden, haben diese auch rechtswidrig an den Wahlen zur Bestimmung der Listenkandidaten teilgenommen.

### **Anlage 4**

Dies widerspricht aber § 25 I, III BbgLWahlG der Landesversammlungen nur in Form von Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen gestattet. Da sich die AfD in Brandenburg für eine Mitgliederversammlung entschied, hätte sie prüfen müssen, dass auch nur Mitglieder als Teilnehmer und Wahlberechtigte zugelassen wurden. Dies ist aber nicht erfolgt, so dass die Aufstellung der Landesliste der AfD im Bundesland Brandenburg schon deswegen nichtig ist, weil es sich gar nicht um eine Mitgliederversammlung handelte.

## **VIII. Verstoß gegen § 25 III, V 3 BbgLWahlG (Vorschlagsrecht)**

In Frage steht ferner, ob das Abstimmungsverfahren auf dem Parteitag in Bernau und Diedersdorf den Erfordernissen einer demokratischen Wahl genüge. Die Kandidaten wurden hier ab Listenplatz 6 in einer Blockwahl bestimmt. Das Blockwahlsystem tangiert die aus Art. 22 III 1 LV, 28 I 2, 38 I 1 GG abgeleiteten Wahlrechtsgrundsätze der freien und gleichen Wahl, weil eine vorgegebene Kandidatenliste zur gemeinsamen Wahl steht. Blockwahlen lassen es nicht zu, dass ein Bewerber, der mit seiner Kandidatur auf einem Listenplatz unterliegt, auf einer anderen, im Block mitgewählten Position erneut antreten kann. Dadurch wird das Individualvorschlagsrecht, wonach jedes stimmberechtigte Mitglied für jeden Listenplatz kandidieren kann, eingeschränkt, was wegen der eindeutigen Regelung in § 25 III, V 3 BbgLWahlG aber ausgeschlossen ist. Blockwahlen sind deshalb gesetzlich unzulässig (vgl. Werner: Gesetzesrecht, 190 f.). Klar ist auch, dass die Kandidaten für die Listenplätze 1 bis 5 nach einem anderen Verfahren gewählt wurden, als die für die Listenplätze 6 bis 20. Dies verletzt den Wahlgrundsatz der (Chancen-) Gleichheit.

Blockwahlen werden von Parteien aus Zeit- und Effektivitätsgründen durchgeführt, um die Kandidatennomination unter Berücksichtigung der gesetzlichen Fristen termingerecht abwickeln zu können. Der Hinweis auf dieses Erfordernis kann im vorliegenden Fall die Einschränkung der Grundsätze einer demokratischen Kandidatenaufstellung aber nicht rechtfertigen. Wie bereits dargelegt, hat die AfD Brandenburg organisatorisch vorgesorgt, indem sie am 11.05.2014 einen Ausweichtermin festlegte. Vor allem aber muss es sich die AfD Brandenburg wegen ihres Wissens über die Zeitintensität von Listenparteitagen (siehe Europawahlnominierungen in Aschaffenburg und Berlin) als Organisationsversagen anrechnen lassen, wenn sie sich in Diedersdorf bis 16 Uhr noch den Luxus gönnt, einen ordentlichen Parteitag abzuhalten, statt gleich um 9 Uhr mit der Aufstellung der Landesliste zu be-

ginnen. Vor diesem Hintergrund ist eine Abwägungsentscheidung zugunsten einer Beschneidung des aktiven und passiven Wahlrechts der Teilnehmer nicht opportun.

Somit wurde durch die Blockwahl gegen § 25 III, V 3 BbgLWahlG verstoßen, so dass jedenfalls die Listenplätze 6 bis 20 ungültig wurden. Dadurch wurde aber wieder eine Ungleichbehandlung innerhalb des Wahlvorschlags hinsichtlich der verschiedenen Bewerber geschaffen. Im Gegensatz zu den Bewerbern, welche für die Plätze 1 bis 5 vorgeschlagen wurden, hatten die ab Platz 6 vorgeschlagenen Bewerber, niemals eine Chance überhaupt auf die Landesliste gewählt zu werden, womit wiederum deutlich wird, dass der gesamte Wahlvorschlag in seinem demokratischen Kerngehalt zerstört wurde.

### **IX. Verstoß gegen Art. 28 I 2 (, 38 I 1) GG und Art. 22 III 1 LV (BVerfGE 89, 243 Leitsatz 5)**

Ein weiterer Verstoß gegen Art. 28 I 2 (, 38 I 1) GG, 22 III 1 LV liegt in der "Stichwahl" um die Listenplätze 14-17 ("Wahlgang 14"), in der es zwar um die Besetzung von vier Listenplätzen ging, jedoch nur eine Stimme vergeben werden durfte.

#### **Anlage 8 (Protokoll, S. 17)**

Dadurch waren die Mitglieder gezwungen bei bis zu drei Kandidaten mit "Nein" zu stimmen, auch wenn sie gerne bis zu vier Kandidaten mit einer "Ja"-Stimme unterstützt hätten. Auch diese Problematik war der AfD bekannt, da dies ebenfalls in der Zulassungssitzung zur Europawahl (Punkt "Blockwahl in AfD Bayern") die Zulassung der AfD gefährdete.

#### **Bundestag TV**

Nach BVerfGE 89, 243 ff. verstoßen Wahlen aber gegen "elementare Verfahrensgrundsätze einer demokratischen Wahl", wenn nicht für jede zu wählende Position bei jedem Kandidaten mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung" gestimmt werden kann (Leitsatz 5). Blockwahlen, also Wahlen über mehr als eine Position, sind nur dann zulässig, wenn sie derart ausgestaltet sind, dass (hier in diesem Fall) die vier zu besetzenden Positionen im Ergebnis als vier Einzelwahlen durchgeführt werden. Dann hätten die wahlberechtigten Mitglieder der Landesversammlung aber bis zu vier Stimmen vergeben dürfen müssen. Die "Stichwahl" oder besser Blockwahl erlaubte aber nur eine Stimmabgabe, weshalb auch durch diesen Fehler die gesamte Liste nichtig wurde.

Folglich wurde durch die verschiedenen Wahlmodi der wahlrechtliche Gleichheitsgrundsatz gebrochen, da die Bewerber auch hier ohne Not in zwei verschiedene Gruppen - einerseits Einzelwahlen, andererseits Blockwahlen - unterteilt wurden. Insbesondere wurde das Recht auf Chancengleichheit aus dem passiven Wahlrecht der Listenplatzbewerber verletzt, da stets eine Diskriminierung gegenüber den Kandidaten im jeweils anderen Wahlmodus gegeben ist, obwohl durch diese zwei Modi ein Wahlvorschlag bestimmt wurde.

### **X. Ergebnis: AfD Brandenburg und ihre Landesliste verstößt gegen GG, LV und BbgLWahlG**

Damit verstößt die Landesliste der AfD Brandenburg durch die zu kurze Vorstellungszeit der Bewerber und die Unterminierung des Wahlvorschlagsrechts gegen die § 25 III, V 3 BbgLWahlG, durch die Blockwahlen einerseits durch Missachtung von § 15 I PartG und andererseits durch die "Stichwahl" um die Plätze 14 bis 17 gegen Art. 28 I 2 (, 38 I 1) GG, 22 III 1 LV sowie mangels rechtmäßiger Benen-

nung von Zeugen für die eidesstattliche Versicherung gegen § 25 III, VI 2 BbgLWahlG und § 25 III, IV BbgLWahlG. Die ungültige Landesverbandsgründung führt zu Verstößen gegen die § 21 I BbgLWahlG i.V.m. § 2 I 1 PartG und § 25 III, VI BbgLWahlG sowie die §§ 21 II 1, 24 IV 1 BbgLWahlG. Die nicht aufgenommen und dennoch stimmberechtigten Mitglieder führten zu Verstößen gegen die § 21 I BbgLWahlG i.V.m. § 2 I 1 PartG und § 25 III, IV BbgLWahlG sowie § 25 I, III BbgLWahlG.

Summa summarum liegt eine Legion von Rechtsverstößen vor, welche in ihrer Gesamtheit evident zur Ungültigkeit der Landesliste der AfD Brandenburg führen.

## C. § 3 II WPrüfG

Nach § 3 II WPrüfG darf ein Einspruch nicht darauf gestützt werden, dass eine Landesliste zu Unrecht zugelassen wurde. Indem der Landeswahlausschuss die Landesliste der AfD Brandenburg trotz deren erheblichen Verstößen gegen das GG, die LV und das BbgLWahlG zuließ, hat er diese Verstöße zu seinen eigenen gemacht und die AfD Brandenburg zu Unrecht mit ihrer Landesliste zur Landtagswahl 2014 zugelassen. Damit hat auch der Wahlausschuss durch seine Zulassungsentscheidung gegen die unter Ziffer B. aufgeführten Verstöße begangen. Fraglich ist darum, wie diese Norm zu behandeln ist.

## I. Trennung von (falscher) Zulassungsentscheidung und Ungültigkeit der Landesliste als solche

Sieht man diese Regelung als bloße Begründungsvorgabe, so steht sie diesem Einspruch nicht entgegen. Unter Ziffer B. wurde ja nicht die Zulassungsentscheidung des Wahlausschusses, sondern der Wahlvorschlag der AfD als solcher angegriffen. Das BVerfG trennt ebenfalls zwischen der Zulassungsentscheidung des Wahlausschusses und der Rechtmäßigkeit des Wahlvorschlags (BVerfGE 89, 243 Rn. 43 f.). Diese Rechtssprechung zum Verhältnis von Wahlvorschlägen zu Wahlausschüssen und dessen Prüfungsdichte wird hier im folgenden nun auf den konkreten Fall angewandt, um klarzustellen, dass es sich hier um zwei getrennte rechtliche Vorgänge handelt, welche ebenfalls getrennten Bewertungsmaßstäben unterliegen:

Es ist nämlich nicht von vorneherein ersichtlich, ob der Wahlausschuss durch die vorläufige "Anerkennung" einer rechtswidrigen Landesliste trotzdem im Rahmen der ihm möglichen und zumutbaren Amtspflichten handelte:

### 1. Rechtfertigung des Eingriffs durch geringe Prüfungsdichte?

Im Bundeswahlausschuss wird teilweise vertreten, dass Ausschüssen keine vollständige juristische Prüfungen sowie tiefere Ermittlungen vornehmen könnten. Das BVerfG führt zum Umfang der Prüfungspflichten aus (BVerfGE 89, 243, 253 f. Rn. 43 f.):

*"Halten die Parteien die ihnen vom Bundeswahlgesetz abverlangten Mindestregeln einer demokratischen Kandidatenaufstellung nicht ein, so entspricht der so zustande gekommene Wahlvorschlag nicht den Anforderungen des § 21 Abs. 1 BWG und muss durch den Kreis- oder Landeswahlausschuss gemäß §§ 26, 28 BWG zurückgewiesen werden. Ohne Belang hierfür ist, ob der Verstoß dem Zulassungsorgan bekannt war oder nach zumutbarer Ermittlung hätte bekannt sein können. Auf die Frage, welchen Prüfungspflichten das Wahlorgan in diesem Zusammenhang zu genügen hat, kommt es insoweit nicht an. Allein der Verstoß gegen die wahlrechtlichen Mindestregeln für die Kandidatenaufstellung macht die Zulassungsentscheidung fehlerhaft. Desungeachtet sind die Wahlorgane verpflichtet, im Maße des ihnen praktisch Möglichen Feststellungen darüber zu treffen, ob die eingereichten Wahlvorschläge den Anforderungen des Wahlrechts genügen, um so Gefahren für den Bestand der Wahl rechtzeitig zu begegnen. Gleichwohl kann nicht davon ausgegangen werden, dass Verstöße der Parteien gegen sie bindende wahlrechtliche Vorschriften bei der Kandidatenaufstellung durch die Kontrolle der*

*Wahlausschüsse regelmäßig aufgedeckt werden und dass ihre Auswirkung auf die Wahl damit stets verhindert werden kann. Dem steht schon entgegen, dass die Zulassungsentscheidungen der Wahlausschüsse innerhalb kurzer Zeit (vgl. §§ 19, 26 Abs. 1, 28 Abs. 1 BWG) zu treffen sind; dies lässt es nicht zu, dass die Ausschüsse allen nur denkbaren wahlrechtlich relevanten Verstößen von sich aus ohne konkreten Anhalt nachgehen. Das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung (BWO) stellen die begrenzten Prüfungsmöglichkeiten der Wahlausschüsse in Rechnung, indem sie vorsehen, dass die Einhaltung bestimmter wahlrechtlicher Vorschriften durch die Parteien urkundlich zu belegen oder eidesstattlich zu versichern ist (vgl. §§ 21 Abs. 6, 27 Abs. 5 BWG, 34 Abs. 5 Nr. 3, 39 Abs. 4 Nr. 3 BWO). Für den Gesetzgeber liegt es nahe, zu prüfen, ob er diese Nachweispflichten erweitert, indem er etwa eidesstattliche Versicherungen auch zur Einhaltung anderer bestimmt bezeichneter elementarer Verfahrensgrundsätze für einen demokratischen Wahlvorgang vorschreibt. Damit könnte der aufgezeigten, nicht auszuschließenden Gefahr vorgebeugt werden, dass Parteien auf die Gültigkeit einer Wahl Einfluss nehmen."*

Hier wird als Hauptargument "die normative Kraft des Faktischen" angeführt. Statt das Wahlzulassungsverfahren auf seine Verfassungswidrigkeit hin zu überprüfen (dies wäre im Hinblick auf den Bericht der OSZE Wahlbeobachter zu den Bundestagswahlen 2009 nämlich geboten), werden die wahlrechtlichen Vorschriften als unumstößliches Dogma hingenommen und dadurch quasi die Verantwortungslosigkeit des Wahlausschusses für rechtlich unbedenklich erklärt.

Aber auch, wenn man das BbgLWahlG als festes Faktum anerkennt und mit dem BVerfG eine "gelockerte Prüfungsdichte" anerkennt, handelte der Landeswahlausschuss nicht im "praktisch möglichen". Das BVerfG (Art. 31 GG) entbindet die Wahlausschüsse nämlich gerade nicht von der Pflicht "einem konkreten Anhalt" nachzugehen.

Damit hätte in der Zulassungssitzung jedenfalls BVerfGE 89, 243 ff. diskutiert werden müssen und auch die Rechtslage zu § 15 I PartG sowie § 25 III, V 3 BbgLWahlG gesichtet werden müssen, da der Einspruchsführer die Landeswahlleitung vor der Zulassungssitzung auf diese Mängel explizit hinwies. Dies ist aber nicht geschehen. Entgegen der klaren Beweislage durch das Protokoll der Landesversammlung, nach welcher die Redezeit und die Wahlgänge evident nicht den Anforderungen von BVerfGE 89, 243ff. und § 15 I PartG sowie § 25 III, V 3 BbgLWahlG genügten, was auch mittels des eingereichten Gutachtens überprüft werden konnte, wurde die AfD zugelassen, womit die Wahl zum Landtag schon in ihrer demokratischen Grundlage zerstört wurde (vgl. Schreiber BWahlG § 21 Rn. 1 und 30).

## **2. Rechtfertigung durch § 30 I 3 BbgLWahlG?**

Auch eine Rechtfertigung nach § 30 I 3 BbgLWahlG kann nur insoweit greifen, als die Partei in ihrer privatrechtlichen Eigenschaft handelte. Die Aufstellung von Landeslisten ist aber Teil der öffentlich-rechtlichen Wahlvorbereitung (BVerfGE 89, 243 ff.) und darum kein parteiinterner Vorgang nach § 30 I 3 BbgLWahlG. Ebenfalls sind Parteien nach Art. 20 III 1 LV (bzw. Art. 21 I 3 GG) innerparteilich an das Demokratieprinzip gebunden, welches ohne Öffentlichkeit nicht denkbar ist (vgl. Art. 21 I 4 GG). Folglich sind alle demokratischen Vorgänge innerhalb einer Partei keine "internen" Vorgänge nach § 30 I 3 BbgLWahlG. Hierzu gehören insbesondere die Vorstandswahlen im Zuge von Parteitag und Mitgliederversammlungen und mehr noch die Aufstellungen von Wahlvorschlägen. Somit hätte der Landeswahlausschuss und insbesondere das Büro des Landeswahlleiters jedenfalls die vom Einspruchsführer gerügten Vorgänge und Rechtsbrüche auf den Versammlungen zur Aufstellung der Landesliste der AfD in Brandenburg untersuchen müssen.

## **3. Zwischenergebnis**

Damit machte der Landeswahlausschuss durch die Zulassung der Landesliste der AfD Brandenburg deren Rechtsverstöße zu seinen eigenen und kam in diesem Fall auch nicht ausreichend seinen Prüfungspflichten nach.

Dennoch wäre das Verhalten des Wahlausschusses nach § 4 II WPrüfG bei der Prüfung durch den Landtag im Einspruchsverfahren irrelevant, da schon allein die Wählbarkeit einer ungültigen Landes-

liste den demokratischen Charakter der Brandenburgischen Landtagswahl in seiner Grundlage zerstörte. Die Wahlteilnahme der AfD Brandenburg wirkte sich nämlich durch die Überwindung der 5 %-Sperrklausel auf die Besetzung des Landtags Brandenburgs erheblich aus.

## II. Verbot der Anfechtung ungültiger Wahlvorschläge generell?

Andererseits kann man § 4 II WPrüfG auch so verstehen, dass es grundsätzlich verboten sein soll, überhaupt Mängel bei der Wahl (-vorbereitung) zu rügen, welche dazu führen, dass ein Wahlvorschlag nicht hätte zugelassen werden dürfen. Nach dieser Ansicht wären dann alle Verstöße der AfD Brandenburg gegen das GG, die LV und das BbgLWahlG rechtlich nicht verfolgbar und sämtliche Ausführungen unter Ziffer B. vom Landtag Brandenburg bzw. dem Wahlprüfungsausschuss nicht zu beachten.

## III. § 4 II WPrüfG nichtig

Sehr gut ist ferner sogar vertretbar (vgl. OSZE Bericht Deutsche Bundestagswahl 2009, S. 14, 23-24), dass diese Norm wegen Verstoßes gegen die Art. 19 IV GG und Art. 6 I LV nichtig ist, da aufgrund der "Exklusivität der Wahlprüfung" vor der Wahl kein Rechtsschutz gegen Verstöße der Parteien im Zuge anderer Rechtsmittel - insbesondere Verfassungsbeschwerden - möglich ist und bei gleichzeitiger Versagung einer Überprüfung solcher Verstöße in der nachträglichen Wahlprüfung dann ein "rechtsfreier Raum" entstünde, in welchem die Wahlausschüsse durch bloße Willkür ungültige Wahlvorschläge zulassen dürften. Hinzu kommen noch erhebliche Bedenken gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips, da es der Landeswahlausschuss durch seine Besetzung entsprechend der aktuellen politischen Mehrheitsverhältnisse im zu wählenden Parlament ermöglicht, dass die im Landtag vertretenen Parteien über die Zulassung ihrer eigenen "Konkurrenz" entscheiden können.

Nach dieser Auffassung wäre sogar zusätzlich das Verhalten des Landeswahlausschusses bei der Zulassung der Landeslisten vom Landtag bzw. dessen Wahlprüfungsausschuss neben dem Verhalten der Parteien überprüfbar.

## IV. Normexegese

### 1. Wortlaut und Grammatik

Wie schon eben skizziert, lässt der Wortlaut mehrere Auslegungen zu. Am plausibelsten ist aber vor dem Hintergrund der Rspr. des Bundesverfassungsgerichts und der expliziten Nennung der "Zulassung" die Ansicht, dass § 4 II WPrüfG nur so verstanden kann, dass lediglich die "**Zulassungsentscheidung**" nicht der Überprüfung im Einspruchsverfahren durch den Landtag unterliegt. Zwar wird auch die genannte "Landesliste" erwähnt, welche durch die Parteien aufgestellt wird, jedoch ist handelndes Subjekt der "zulassende" Wahlausschuss. Objekt des Absatzes ist der Wahlvorschlag bzw. die Landesliste, weshalb diese nicht die (agierenden) Adressaten der Norm sein können. Ohnehin könnte nur die Partei Normadressat sein, was bei § 4 I Nr. 3 WPrüfG auch unproblematisch der Fall ist. In § 4 II WPrüfG wird sie dagegen jedoch nicht einmal erwähnt, weshalb davon auszugehen ist, dass nur das Handeln des Landeswahlausschusses aus dem Prüfungsumfang des Einspruchsverfahrens des Landtags herausgenommen werden soll.

Folglich gebietet der Wortlaut eine vollumfängliche Prüfung des Verhaltens der zugelassenen Parteien im Hinblick auf die in § 4 I Nr. 3 WPrüfG genannten Normen.

## 2. Systematik

Würde man § 4 II WPrüfG so verstehen, dass keinerlei Verstöße gegen die in § 4 I Nr. 3 WPrüfG aufgeführten Regelwerke geprüft werden dürfen, wenn diese im Ergebnis darauf hinauslaufen könnten, dass ein Wahlvorschlag nicht hätte zugelassen werden dürfen, so bliebe kaum noch Raum für eine Anwendung des § 4 I Nr. 3 WPrüfG.

Übrig blieben lediglich die Fälle, in welchen Wahlvorschlägen zu Unrecht die Zulassung verweigert würde. Vor allem aber sind auch die wenigen Normen, welche im Hinblick auf die Brandenburgischen Landtagswahlen in GG und LV überhaupt Anwendung finden könnten - namentlich die Art. 28 I 2 (, 38 I 1) GG und Art. 22 I, III LV - in erster Linie die Etablierung allgemeiner Grundsätze: der Wahlprinzipien. Aber genau diese Normen unterstreichen vor allem das wahlrechtliche Gleichheitsprinzip, welches insbesondere auch das Recht auf Chancengleichheit umfasst. Nach BVerfGE 99, 1 (7, 11) darf dieses Prinzip nicht mehr vornehmlich aus Art. 3 I GG bzw. Art. 12 I LV (jeweils i.V.m. Art. 21 GG bzw. Art. 20 III LV) abgeleitet werden, da auf Landesebene über Art. 28 I 2 GG nunmehr Art. 22 III 1 LV heranzuziehen ist und der allgemeine Gleichheitssatz eben durch diese speziellen Ausformungen zurückgedrängt wird (vgl. BVerfGE 99, 1, 7 ff., 11ff.), Art. 31 GG. Aber genau jenes Prinzip der Chancengleichheit gebietet jedoch, dass keine Partei davon profitieren darf, wenn sie im politischen Wettbewerb die für alle Wahlteilnehmer gleichermaßen gültigen Regeln bricht. Würde § 4 II WPrüfG so verstanden werden, dass einmal zugelassene Wahlvorschläge nicht mehr auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft werden dürfen, so bedeutete dies einen erheblichen Eingriff in das Recht auf Chancengleichheit der Mitbewerber. Das demokratische Prinzip ist eng mit dem Rechtsstaatsprinzip verwoben, so dass im Ergebnis durch eine solche Auslegung das Unrecht Teil des demokratischen Prozesses würde. Dies kann aber von § 4 WPrüfG niemals so gewollt sein, da dieser ja explizit auf das GG und die LV Bezug nimmt, welche diese Staatsprinzipien in höchster Weise würdigen und schützen. Vor allem würde durch den Wegfall der rechtlichen Kontrolle im Zuge der Wahlprüfung letztlich ein "Freifahrtsschein" für die Parteien und andere Träger von Wahlvorschlägen erteilt werden, der es diesen theoretisch ermöglichen würde, sämtliche Gesetze im Zuge der Wahlvorbereitung - insbesondere bei der Aufstellung der Wahlvorschläge - zu missachten. Vor allem § 25 BbgLWahlG wäre dann bedeutungslos und mit ihm auch letztlich Art. 21 I 3 GG und Art. 20 III 1 LV.

Des Weiteren ist auch zu beachten, dass die in § 4 I Nr. 3 WPrüfG genannten BbgLWahlG und BbgLWahlV ja selbst Ausfluss des demokratischen Rechts auf Chancengleichheit sind, welches wiederum verlangt, einerseits die Missachtung dieser wahlrechtlichen Vorgaben zu ahnden und andererseits deren Einhaltung mit der Zulassung der Wahlvorschläge zu würdigen. Letztlich ist aber vor allem § 4 WPrüfG selbst Ausfluss des verfassungsrechtlichen Prinzips der Chancengleichheit und kann diesem sachlogisch schon nicht entgegen gerichtet sein.

Wäre dies nicht so, würden sämtliche Parteien, welche sich anständig und professionell verhielten, mithin ihre Wahlvorschläge rechtmäßig aufgestellt und eingereicht haben, ohne Grund schwer diskriminiert.

Folglich spricht die Systematik des § 4 I Nr. 3, II WPrüfG klar dafür, dass in jedem Fall eine Überprüfung der Wahlvorschläge auf ihre Rechtmäßigkeit im Einspruchsverfahren möglich sein muss.

Somit sind die Ausführungen unter Ziffer B. vom Einspruchsgegenstand umfasst, welcher jedenfalls Rechtsbrüche der Träger von Wahlvorschlägen - insbesondere bei deren Aufstellung - einer Prüfung durch den Landtag unterstellt.

### 3. Normhistorie

§ 4 II WPrüfG ist seit Erlass des Gesetzes 1990 unverändert. Es existiert weder eine Gesetzesbegründung noch ein Schriftstück eines Landtagsausschusses, in welchem explizit auf diesen Absatz Bezug genommen wird. Jedoch wurde in der ersten Sitzung des Landtags Brandenburg im Zuge der ersten Lesung des Gesetzesentwurfs vom Abgeordneten Lietzmann zum gesamten § 4 WPrüfG folgendes geäußert (Plenarprotokoll der ersten Sitzung des Landtags Brandenburg am 26.10.1990, S. 16):

*"Die Anfechtungsgründe im § 4 decken offensichtlich alle Möglichkeiten der praktischen Entstehung ab."*

In sämtlichen weiteren Beratungen und Beschlüssen im Landtag Brandenburg blieb diese Ansicht bis heute unwidersprochen. Folglich ist davon auszugehen, dass es der Wille des Gesetzgebers war, mit § 4 WPrüfG - inklusive des zweiten Absatzes - eine möglichst umfassende Anfechtungsmöglichkeit durch den Bürger zu schaffen. Somit ist § 4 II WPrüfG extensiv zu Gunsten einer möglichst weiten juristischen Überprüfbarkeit der Landtagswahlen auszulegen.

Also spricht die Normgeschichte dafür, eine Überprüfung nach § 4 I Nr. 3 WPrüfG zu ermöglichen, auch wenn deren Ergebnis zur Feststellung eines ungültigen Wahlvorschlags führt. Man könnte selbst so weit gehen, dass § 4 II WPrüfG sogar gänzlich der eigentlichen Intention des Gesetzgebers - einer vollumfänglichen Prüfung der gesamte Landtagswahlen (ähnlich dem Bundeswahlprüfungsgesetz) - widerspricht, wodurch ebenfalls eine Fürnichtigkeitserklärung von § 4 II WPrüfG im Sinne der Bundes- und Landesverfassung vertretbar wäre. Ausgeschlossen ist aber jedenfalls eine Auslegung dahingehend, dass § 4 II WPrüfG eine Prüfung nach § 4 I Nr. 3 WPrüfG völlig verbietet, selbst wenn sich der Einspruch lediglich gegen den Wahlvorschlag bzw. die Landesliste - und nicht die Zulassungsentscheidung - richtet.

Vor allem muss auch beachtet werden, dass das Bundeswahlprüfungsgesetz überhaupt keine Einschränkung der Anfechtungsgründe kennt. Dieses Gesetz findet neben der Bundeswahl auch entsprechende Anwendung bei den Europawahlen und existierte bereits Jahrzehnte vor dem WPrüfG in Brandenburg. Es ist also darum auszugehen - vor allem auch im Hinblick auf das Gebot der Einheitlichkeit der Rechtsordnung und die negativen Erfahrungen der DDR-Diktatur - im Sinne der bundesrepublikanischen Rechtsgeschichte eine möglichst umfassende rechtliche Überprüfung demokratischer Wahlen der Volkskammervorgängerin entgegen zu setzen. Dass vor diesem Hintergrund eine massive Stärkung von Recht und Demokratie gewollt war, ist auch aus sämtlichen Wortbeiträgen zum WPrüfG im Zuge der ersten Lesung erkennbar (Plenarprotokoll der ersten Sitzung Landtag Brandenburg am 26.10.1990, S. 14 ff.).

Somit gebieten sowohl die bundesweite Geschichte der Wahlprüfung und im speziellen der Wille des historischen brandenburgischen Gesetzgebers eine extensive Auslegung zu Gunsten jedenfalls einer Überprüfbarkeit von ungültigen Wahlvorschlägen nach § 4 I Nr. 3 WPrüfG durch den Landtag Brandenburg.

### 4. Telos

Sinn ergibt § 4 II WPrüfG nur vor dem Hintergrund des immensen zeitlichen Drucks, der aus den "zahlreichen zu beachtenden Fristen und Terminen" folgt, die von den Wahlzulassungsorganen im Zuge der Wahlvorbereitung binnen kürzester Zeit eingehalten werden müssen (BVerfGE 89, 243, 253 f. Rn. 43 f.; Vollzitat oben unter Ziffer C. I. 1.). Dieser Druck führt nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts zu einer geringen rechtlichen Prüfungsdichte des Wahlausschusses (dto.). Um diesem

Umstand (nämlich, dass vollkommen korrekte Zulassungsentscheidungen schlicht unmöglich sind) gerecht zu werden, soll eine fehlerhafte Zulassungsentscheidung den Mitgliedern des Landeswahlausschusses gemäß § 4 II WPrüfG nicht zum Vorwurf gemacht werden können.

Die Parteien hingegen können sich aber nicht auf diesen zeitlichen Druck berufen und die daraus resultierende geringe "Prüfungsdichte" berufen (wie schon oben ausgiebig anhand § 2 I 1 PartG ausgeführt wurde); vor allem schon weil sie nicht "prüfen", sondern selbst Wahlvorschläge aufstellen und einreichen. Sie sind vielmehr gehalten, alle Regeln der Listenaufstellungen einzuhalten, zumal sie auch über ein viel größeres Personal- und Zeitbudget verfügen als die Landeswahlleitung und die Ausschussmitglieder.

Somit kommt auch die teleologische Auslegung von § 4 II WPrüfG zu dem Ergebnis, dass hier allein das Handeln des Landeswahlausschusses vom Prüfungsgegenstand im Einspruchsverfahren herausgenommen werden soll. Folglich sind zugelassene Listen auch im Nachhinein auf deren Gültigkeit zu überprüfen.

Daran ändert auch der Umstand nichts, dass freilich die "Nichtzulassung" eines gültigen Wahlvorschlags dem Landeswahlausschuss zum Vorwurf gemacht werden kann. Ein Normzweck dahingehend, dass die Wahlprüfung allein jene Wahlvorschläge schützen soll, die unrechtmäßigerweise abgelehnt wurden, ist dabei aber dennoch nicht erkennbar. Zwar ist der individuelle Schaden für einen Wahlvorschlagsträger, dessen Vorschlag fälschlicherweise nicht zugelassen wurde, ungleich höher als bei jenem, der trotz Ungültigkeit seines Vorschlags an der Landtagswahl teilnehmen durfte. Verkannt würde dabei aber, dass in letzterem Falle sämtliche anderen Vorschlagsträger geschädigt und diskriminiert würden, die rechtmäßig handelten. Dies kann vor dem verfassungsrechtlichen Wahlprinzip der Chancengleichheit aber niemals so gewollt sein. Es wäre auch sehr befremdlich, wenn der rechts-treue Vorschlagsträger gegenüber dem delinquenten im Zuge der Wahlprüfung privilegiert würde. Dies wäre für die deutsche Rechtsordnung unerträglich.

Somit gebieten Sinn und Zweck des § 4 II WPrüfG ebenfalls, dass ungültige Wahlvorschläge und daraus resultierende Mandate im Zuge der Wahlprüfung im Einspruchsverfahren vor dem Landtag Brandenburg rechtlich geprüft und in der Konsequenz auch für ungültig erklärt werden können.

## 5. Auslegungsergebnis

Damit ist nach allen Auslegungsverfahren der Juristischen Methodenlehre festzustellen, dass § 4 II WPrüfG in jedem Falle so verstanden werden muss, dass ungültige Wahlvorschläge bzw. Landeslisten sehr wohl für ungültig erklärt werden können und lediglich die Zulassungsentscheidungen der Wahlorgane bei fälschlicherweise zugelassenen Wahlvorschlägen nicht im Zuge der Wahlprüfung gerügt werden dürfen.

Ausgeschlossen ist dabei, dass ungültige (aber dennoch zugelassene) Wahlvorschläge generell einer rechtlichen Überprüfbarkeit entzogen sind (Wahlgrundsatz der Chancengleichheit, effektiver Rechtsschutz). Eine solche Auslegung wäre weder auf Bundes- noch auf Landesebene verfassungskonform.

Dennoch bleiben rechtsstaatliche Bedenken im Hinblick auf § 4 II WPrüfG, da es kaum zu erklären ist, wie der höchste demokratische Legitimationsakt entgegen seiner verfassungsrechtlichen und staats-theoretischen Bedeutung einer vergleichsweise sehr geringen rechtlichen Überprüfbarkeit unterliegt, welche wiederum das Recht auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb und mit ihm das demokratische Prinzip als solches schwächt.

## V. Ergebnis: Landesliste der AfD Brandenburg ist ungültig

Da jedenfalls die Auslegung unter Ziffer C. II. zu verwerfen ist, führen die zahlreichen Verstöße der AfD i.S.d. § 4 I Nr. 3 WPrüfG dazu, dass deren Landesliste ungültig ist (und auch nicht hätte zugelassen werden dürfen). Folglich hat der Landtag Brandenburg diese Liste auch für ungültig zu erklären.

## D. Rechtsfolgen

Nach § 4 I Nr. 3 WPrüfG müssen die Normbrüche auch Auswirkungen auf die Sitzverteilung haben. Dann kann die Wahl im betreffenden Gebiet nach § 9 Nr. 3 WPrüfG im betreffenden Gebiet für ungültig erklärt werden.

Da die AfD Brandenburg mit ihrer ungültigen Landesliste 11 Landtagsmandate errungen hat und in Fraktionsstärke in den Landtag Brandenburg einzog, besetzte sie jedenfalls Landtagsitze derjenigen Parteien, welche die Sperrklauseln überwunden haben. Diese 11 Sitze werden durch die ungültige Landesliste ebenfalls ungültig und haben darum erhebliche Auswirkungen auf die Sitzverteilung des gesamten Landtags, womit in jedem Fall als Rechtsfolge festgestellt werden kann, dass diese Sitze an die Parteien jenseits der Sperrklauseln (CDU, SPD, Die Linke, Die Grünen und BFB /Freie Wähler) entsprechend dem Wahlergebnis ohne Berücksichtigung der AfD-Stimmen verteilt werden müssten. Dies würde den Bestand der Wahl am meisten schützen. Weiter könnte er sogar sein, dass durch den Wegfall der AfD-Stimmen andere Parteien die Sperrklauseln überspringen könnten, so dass sich die Zusammensetzung des Landtags noch viel stärker änderte, wenn ggf. sogar noch eine neue Fraktion hinzutritt. Diese Rechtsfolgen wären aber nur über eine analoge Anwendung von § 9 Nr. 3 WPrüfG herbeizuführen.

Nach § 9 Nr. 3 WPrüfG ist aber auf das betreffende Wahlgebiet und nicht auf den Wahlvorschlag bzw. auf die Landesliste abzustellen. Die Landesliste bezog sich auf das gesamte Wahlgebiet der Landtagswahl Brandenburg, so dass sich der Wegfall der 11 Landtagsmandate, da sie über die Zweitstimme errungen wurden, auf das ganze Staatsgebiet Brandenburgs auswirkt. Somit wäre die gesamte Landtagswahl 2014 ungültig und zu wiederholen.

Letztlich muss festgestellt werden, dass die Rechtsfolge der schlichten Neuverteilung der Sitze dem demokratischen Prinzip nicht hinlänglich Rechnung trägt. Wäre die AfD in Brandenburg nämlich gar nicht angetreten, wie es zum Zeitpunkt der Wahl auch der Rechtslage entsprach, hätten die 12,16 % der AfD-Wähler eine andere Partei wählen müssen. Dies bedeutet endlich, dass diese 12 % durch die AfD "um ihre Stimme betrogen wurden". Nun könnte man sich auf den Standpunkt stellen, dass der Wähler ja selbst schuld sei, wenn er einer derart "zweilichtigen" "Partei" seine Stimme gäbe, so dass auch die bloße "Beseitigung" der AfD-Fraktion als mildere Rechtsfolge im Hinblick auf das Prinzip des wahlrechtlichen Bestandsschutzes wieder vertretbar erscheint. Hierbei wird aber die Dualität der Rechtsverletzungen bei der Zulassung ungültiger Wahlvorschläge nicht hinreichend gewürdigt. Rechtsverstöße liegen nämlich sowohl beim Landesverband der AfD als auch beim Landeswahlausschuss vor. Indem der Wahlausschuss die ungültige Landesliste der AfD-Brandenburg rechtswidrig zuließ, schuf er beim Wähler den guten Glauben, dass die AfD-Brandenburg eine rechtmäßige und demokratische Landesliste aufstellte. Der Bürger muss auf diesen staatlichen Hoheitsakt vertrauen dürfen. Auch wenn die fehlerhafte Zulassungsentscheidung nicht im Zuge der Wahlprüfung angegriffen werden kann, so bleibt sie ein wichtiger staatlicher verantworteter Teil des Wahlverfahrens, da der Bürger auf die Rechtmäßigkeit der Verwaltung grds. vertrauen darf, Art. 2 V 2 LV, 20 III GG. Folglich unterlag der Bürger einem durch den Wahlausschuss ausgelösten Willensmangel (vgl. §§ 119,

123 BGB), da er durch die Zulassungsentscheidung irrtümlicherweise davon ausging, eine Landesliste zu wählen, die gültig war. Folglich konnte ob dieser Willensmängel vom Wähler keine "freie" Entscheidung mehr getroffen werden, womit das Prinzip der freien Wahl nach Art. 28 I 2 (, 38 I 1) GG, 22 III 1 LV verletzt wurde. Damit wurde das demokratische Prinzip somit derart in seiner Grundlage zerstört, dass Neuwahlen für das gesamte Wahlgebiet erforderlich werden. Insofern kann anhand § 9 Nr. 3 WPrüfG keine Analogie zu Gunsten "lediglich" einer Streichung der AfD-Mandate und einer Neuberechnung der Sitzverteilung gezogen werden.

Mithin sprechen die besseren Gründe für eine Ungültigerklärung der kompletten Landtagswahl 2014 im Land Brandenburg.

## **E. Endergebnis**

Die Landesliste der AfD in Brandenburg ist somit durch mannigfache und schwerwiegende Verstöße gegen das GG, die LV und das BbgLWahlG ungültig, womit auch die gesamte Landtagswahl ungültig wurde, da durch den Einzug der AfD in den Landtag Brandenburg in Fraktionsstärke nach § 4 I Nr. 3 WPrüfG die Sitzverteilung im Parlament erheblich beeinflusst wurde. Folglich ist die gesamte Landtagswahl für ungültig zu erklären und eine Neuwahl durchzuführen. Dabei erscheint es aber auch nicht unvertretbar lediglich die AfD-Mandate für ungültig zu erklären und die Sitzverteilung entsprechend anzupassen.

gez. Prof. Dr. Ludwig Cromme